

## Dienstag, 29. Januar 2002

### Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Rodolfo Plozza  
 Protokollführer: Peter Gadiant  
 Präsenz: anwesend: 116 Mitglieder  
 entschuldigt: Brunold, Federspiel, Meyer Persili, Valsecchi  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

*Standespräsident Plozza:* Heute Nachmittag um 16.30 Uhr wird eine Delegation des Grossen Rates des Kantons Tessin bei uns eintreffen. Ich glaube diese Zusammenkunft mit unserem benachbarten Kanton Tessin, der zusammen mit Graubünden die italienische Schweiz bildet, ist sehr wichtig für uns.

Die Delegation wird ca. während einer Stunde im späteren Nachmittag auf der Tribüne die Ratssitzung mitverfolgen.

#### Wahl der Vorberatungskommissionen

*Standespräsident Plozza:* In der Märzsession haben wir zwei Sachgeschäfte. Das Erste ist die Parlamentsreform. Die Kommission für dieses Geschäft ist schon gewählt worden. Wir haben heute die Kommission für das Sachgeschäft, „Beteiligung des Kantons Graubünden am Aktienkapital der Crossair AG“ zu wählen.

*Beteiligung des Kantons Graubünden am Aktienkapital der Crossair AG:* Keller, Beck, Bucher-Brini, Caviezel, Jeker, Juon, Rizzi, Tremp, Tuor (Trun)

#### Abstimmung

Für die vorgeschlagenen Personen	99 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

#### Interpellation Marti betreffend die zukünftige Nutzung der Kaserne Chur

(Wortlaut Oktoberprotokoll, Seite 193)

#### Schriftlicher Bericht der Regierung

Seit einigen Monaten ist aufgrund entsprechender Medienberichte einer breiten Öffentlichkeit bekannt, dass der Bestand der Armee XXI gegenüber jenem der Armee 95 um die Hälfte reduziert wird. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die Belegung und Nutzung der Kasernen und Schiessplätze in der ganzen Schweiz. Nach dem heutigen Planungsstand wird aber der Waffenplatz Chur nicht zuletzt dank seiner Infrastruktur und den zum Teil idealen Übungsplätzen in unserem Kanton dennoch besser belegt werden als bisher. Andernorts wird demgegenüber für neuere Kasernen als jene in Chur nach anderen, neuen Nutzungsmöglichkeiten gesucht,

da diese Kasernen aufgrund des Angebotsüberhangs für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es zumindest fraglich, ob der Bund bereit ist, auf dem Rossboden eine neue Kaserne zu erbauen, wenn gleichzeitig andere Kasernen leer stehen.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Ein Kasernenneubau auf dem Rossboden und eine Überbauung des heutigen Kasernenareals würde zweifellos zu erheblichen Investitionen führen. Vorab wären aber auf jeden Fall Bedarfsabklärungen vorzunehmen. Ebenfalls geprüft werden müsste, ob die Anlage an der Kasernenstrasse, die in den Jahren 1880 bis 1887 vom Architekten Johannes Ludwig erbaut wurde, ohne weiteres abgerissen werden könnte.
2. Das Erstellen einer Nutzungsstudie gemeinsam mit der Stadt Chur ist aus Sicht des Kantons nicht zielführend. Der Kanton selbst hat aus heutiger Sicht keinen Bedarf an dieser Baufläche in der Stadt Chur. Im Übrigen hätte nach Ansicht der Regierung eine direkte Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit zwischen der Stadt Chur und dem Bund als Eigentümer des Areals zu erfolgen.
3. Abklärungen bei den hierfür zuständigen Stellen haben ergeben, dass der Kanton in absehbarer Zukunft keine wesentlichen zusätzlichen Raumbedürfnisse für Büro-, Schulungs- und Pflegeflächen hat. Der aufgrund langjähriger Erfahrung bekannte übliche Bedarf kann in den nächsten Jahren auf kantonseigenen Parzellen realisiert werden.
4. Da der Kanton seinen eigenen Bürobedarf in den nächsten Jahren gesichert hat bzw. auf kantonseigenen Parzellen sicherstellen kann, besteht aus Sicht des Kantons keine Notwendigkeit, sich als Investor oder Mieter in einer Überbauung "Kasernenareal" zu engagieren.

*Antrag Marti:*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Angenommen

*Marti:* Ich bedanke mich. Bei der Beantwortung meiner Interpellation sind eigentlich zwei Fragen beantwortet oder zumindest teilweise beantwortet worden:

1. Ob der Kanton einen Eigenbedarf an Büroflächen besitzt?

Hier hat der Kanton klar gesagt, dass kein Bedarf besteht. Ich bin froh, das zu wissen und möchte mich daher für die Beantwortung bedanken.

2. Ob sich der Kanton vorstellen kann, an einer Nutzungsstudie über das Kasernenareal teilzunehmen und sich dort einzubringen?

Es wurde erwähnt, dass es zumindest fraglich sei, ob eine zukünftige Nutzung auf diesem Areal überhaupt möglich wäre, wenn die Kaserne an einem neuen Standort erbaut würde. Ich denke, genau um diese Frage geht es. Es wäre interessant, dieser Frage nachzugehen und sich so von Seiten des Kantons auch einzubringen. Weshalb? Ich möchte ein Zitat nennen: "Wir haben die Absicht in Chur auf rund 400 Arbeitsplätze aufzubauen. Die Suche nach einem geeigneten Standort für unseren Verwaltungsbau in Chur war aber so schwierig, dass wir uns bereits damit befassen haben, Chur und den Kanton zu verlassen." Zitat Ende. Das ist ein Zitat von Herrn Michele Kern, Geschäftsführer der Würth Holding in Chur. Das ist diese Unternehmung, die in den letzten Jahren in Chur am meisten neue Arbeitsplätze geschaffen hat. Ich weiss, dass der Kanton mit Herrn Huber und auch die Stadt zu dieser Firma gute Kontakte pflegen und dies scheint mir sehr wichtig zu sein. Das zeigt aber auch, dass hier schon viel gemacht wurde. Das Zitat ist aber auch deshalb wichtig für uns, um abzutasten, ob da nicht Land aus Sicht der Wirtschaftsförderung frühzeitig zur Verfügung gestellt werden müsste, um den Erhalt von Arbeitsplätzen oder die Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Kürzlich hat mir Ratskollege Nigg gesagt, bei der Ansiedelung von Firmen sei es nicht wichtig, ob Steuervergünstigungen vorhanden seien, entscheidend sei, dass genügend Land zu einem günstigen Preis zur Verfügung gestellt werden könnte. Wie wir alle wissen, ist Grossratskollege Nigg ja sehr intensiv in Landquart dabei, dies sicher zu stellen.

Aus diesem Grund möchte ich die Regierung einladen, trotz der eigentlich negativen Beantwortung der Frage, ob Sie Interesse an der Weiterverfolgung der Entwicklung dieser Parzelle hat, am Ball zu bleiben. Es ist auch so, dass die Stadt Chur hier einiges tut. Es ist auch so, dass der Bund einiges tut und sich gewisse Leute durchaus Gedanken machen, was auf dieser Parzelle geschehen soll. Und hier, ich wiederhole es, wäre es schön, wenn der Kanton aus der Sicht der Wirtschaftsförderung etwas dazu beitragen könnte. Aus der Sicht der Militärbedürfnisse ist es sicher auch klar, dass Chur als Kasernenstandort erhalten bleiben sollte und dafür hier die notwendigen Bemühungen getätigt werden. Ich bin überzeugt, dass Frau Regierungsrätin hier bereits viel getan hat. Meine Frage zielt denn auch nicht in erster Linie darauf ab, weshalb ich eigentlich gedacht habe, Regierungsrat Huber würde meine Interpellation beantworten. In diesem Sinne noch einmal vielen Dank für die Beantwortung und ich danke auch, wenn es weiter verfolgt wird.

*Trepp:* Späte Einsicht – könnte man sagen. Als Gemeinderat der Stadt Chur habe ich mich schon vor über zehn Jahren dafür eingesetzt, dass die Truppenunterkunft der Stadt Chur an der Ringstrasse, ein Gebäude im Besitz der Stadt Chur, bei der Restauration für zivile Zwecke umgenutzt werden sollte. Schon damals war es absehbar, dass die militärische Auslastung abnehmen würde. Leider konnte man sich damals der

ideologischen Scheuklappen nicht entledigen und verpasste die zivile Umnutzung. Heute hat man grösste Mühe, die Truppenunterkunft einigermassen vernünftig auszulasten.

Ich habe diese Interpellation auch unterschrieben. Wenn ich die Chance gehabt hätte, sie mitzugestalten, hätte ich mich nicht gescheut, Fragen bezüglich einer totalen zivilen Umnutzung der Kaserne und des Waffenplatzes Chur zu stellen. Wenn wir die Restrukturierungs- und Redimensionierungsnotwendigkeit der Schweizer Armee endlich zugeben würden, so müssten wir diese Fragen ohne Tabus stellen. Ob wir es wahr haben wollen oder nicht, Bern wird uns den Waffenplatz Chur nicht auf Jahre hinaus garantieren. Die Chance, dass wir näher vor dem endgültigen Aus sind, als uns das lieb ist, ist nicht so klein. Ich hoffe deshalb, dass die Verantwortlichen, wenn nicht laut, so mindestens leise und von mir aus inoffiziell über Chancen und Möglichkeiten einer zivilen Umnutzung des gesamten Betriebes intensiv nachdenken. Vielleicht könnten wir damit verhindern, dass wir im entscheidenden Zeitpunkt X nicht mit abgesägten Hosen dastehen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Das letzte Votum von Grossrat Trepp veranlasst mich, dazu etwas zu sagen. Ich bin natürlich keinesfalls der Auffassung, dass es richtig wäre eine totale Umstrukturierung des Waffen- und Schiessplatzes und der Kaserne anzustreben. Es ist auch nicht so, dass der Betrieb des Waffen- und Schiessplatzes für die Armee in den nächsten Jahren nicht sichergestellt wäre. Tatsächlich ist es so, dass der Waffen- und Schiessplatz weiterhin, und zwar in erheblichem Umfang belegt sein wird. Das selbe gilt auch für die Kaserne.

Zu Grossrat Marti: Es liegt nicht an uns, die Kaserne auf den Rossboden zu verschieben, das ist Sache der zuständigen Stellen beim Bund. Die wirklich zuständigen Stellen sind noch nicht kontaktiert und in Verhandlungen einbezogen worden. Vom Kanton aus gesehen, könnten wir uns mittel- und längerfristig eine solche Verlegung natürlich vorstellen. Wir wissen auch, dass das aus wirtschaftlichen Gründen und für Neuansiedlungen von Unternehmen sicher eine gute Lösung wäre. Es ist nun aber so, dass im Moment nicht der richtige Zeitpunkt für solche Verhandlungen und Übungen ist, weil nämlich die Militärreform läuft und wir zunächst einmal genau wissen müssen, wie die Kaserne und auch der Waffen- und Schiessplatz in Zukunft belegt sein werden. Ich denke, wir werden in einer späteren Phase, in einer Zeitspanne vielleicht von zehn oder fünfzehn Jahren, sicher darüber sprechen können, aber nicht heute.

*Tremp:* Im Nachgang an die Ausführungen der Ratskollegen Marti und auch Trepp möchte ich festhalten – als zumindest zuständiger Departementchef in der Stadt Chur – dass die Stadt Chur am Erhalt des Waffenplatzes bis anhin, heute und auch in Zukunft sehr interessiert ist. Der Erhalt von Arbeitsplätzen kann auch dem Stadtrat nicht gleichgültig sein. Ich kann Ihnen versichern, der Stadtrat unternimmt sehr viel um Arbeitsplätze zu gewinnen. Ich muss es Ihnen nicht näher erläutern, aber auch die Stadt Chur steht im Konkurrenzmarkt zu anderen Gemeinden, selbst innerhalb der Region, das gehört nun mal zum Wettbewerb.

Was nun das Angebot an genügendem oder auch an günstigem Bauland betrifft, bestehen zum einen die Leitplanken durch geografische und topografische Gegebenheiten, dann aber auch durch Eigentumsverhältnisse, insbesondere die öffentliche Hand ist hier angesprochen. Der Bund verfügt auf dem Platz Chur über sehr viel Land, allerdings je nach Optik

vielleicht am falschem Standort und vor allem nicht alles ist Bauland. Das Kasernenareal allerdings ist in etwa zehn Hektaren gross. Es bildet auch weiterhin für die Armee eine wesentliche Reserve und einen wesentlichen Teil des Ausbildungsplatzes. Die Stadt Chur, das kann ich Ihnen hier versichern, ist am Ball in Bezug auf das, was im Bereich des Waffenplatzes Chur alles läuft. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat ein Stadtkonzept erarbeitet. Dieses wird im Laufe dieses Jahres konkretisiert. Die Gespräche und Kontakte mit den zuständigen Stellen beim Kanton und beim Bund sind vorhanden. Ich gehe davon aus, dass wir im Laufe dieses Jahres mehr Klarheit haben.

### Interpellation Schmutz betreffend Familienzulagen

(Wortlaut Oktoberprotokoll, Seite 181)

#### Schriftlicher Bericht der Regierung

Familienzulagen gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen (FZG, BR 548.100) werden von der kantonalen Familienausgleichskasse und ihren Abrechnungsstellen sowie von 13 privaten Familienausgleichskassen für Arbeitnehmer abgerechnet und ausbezahlt. Die Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende werden nur von der kantonalen Familienausgleichskasse ausgerichtet. Den privaten Kassen müssen Arbeitgeber beitreten, welche einem Gründerverband dieser Kassen angehören. Alle anderen Arbeitgeber haben sich der kantonalen Kasse anzuschliessen. Entsprechend der Mitgliedschaft bei den AHV-Ausgleichskassen können demnach die Arbeitgeber nicht frei zwischen den einzelnen Kassen wählen. Alle Kassen müssen mindestens die im FZG vorgeschriebenen Leistungen ausrichten. Die Regierung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Regierung hat bereits bei der Beantwortung der Motionen Jäger und Suter in den Jahren 1998 und 1999 den Revisionsbedarf des FZG festgestellt und darauf hingewiesen, dass nicht nur einzelne Bestimmungen zu revidieren, sondern das ganze Gesetz auf seine Reformbedürftigkeit hin zu überprüfen sei. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe klärt im Auftrag des Finanz- und Militärdepartementes im Hinblick auf eine Totalrevision den Revisionsbedarf des FZG bis Ende 2001 ab. Die Interpellanten rennen mit ihrem Vorstoss offene Türen ein.
2. Auch diese Frage wird im Rahmen der Vorbereitung der Revision des FZG geprüft. Ohne diesen Arbeiten vorgreifen zu wollen, kann immerhin darauf hingewiesen werden, dass eine Reduktion auf acht Stunden analog der Versicherung von Arbeitnehmenden für Nichtbetriebsunfälle durchaus denkbar ist. Eine noch stärkere Reduktion erscheint aus heutiger Sicht weniger wahrscheinlich, da diesfalls der administrative Aufwand der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der durchführenden Kassen für das im Stundenlohn angestellte Aushilfspersonal unverhältnismässig wäre.
3. Zwischen 17 und 25 Jahre alte, im Ausland lebende Kinder, die eine Ausbildung absolvieren und einen in der Schweiz erwerbstätigen Elternteil haben, sind statistisch nicht erfasst. Ihre Anzahl kann deshalb erst nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge aufgrund der Anmeldungen bei den Kassen ermittelt werden. Allerdings besteht bereits heute aufgrund eines im Jahr 2000 in Rechtskraft erwachsenen Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden ein Anspruch auf Ausbildungszulagen

für diese Kinder, falls der in der Schweiz erwerbstätige Elternteil eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

4. Die privaten Kassen sind in der Tarifgestaltung (Höhe des Beitragssatzes) frei, sofern sie die Bestimmungen über die minimale Leistungshöhe sowie die Reservenbildung einhalten. Die Beitragssätze der privaten Kassen liegen zwischen 0.40 Prozent und 2.55 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der im Kanton Graubünden angeschlossenen Arbeitgeber. Die meisten privaten Kassen legen den Beitragssatz aufgrund ihrer Mitgliederstruktur im gesamten Tätigkeitsgebiet fest und weisen folglich auch den Reservefonds und die Verwaltungskosten gesamtschweizerisch aus.
5. Die Kosten einer Erhöhung der Kinderzulagen um 70 Franken würden sich bei der kantonalen Kasse für die Arbeitnehmenden auf rund 25.3 Mio. Franken und für die Selbstständigerwerbenden auf rund 2.7 Mio. Franken belaufen. Dies hätte für die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Beitragssatzerhöhung von 0.79 Prozent (inkl. Erhöhung des Finanzierungsbeitrages für die Kinderzulagen der Selbstständigerwerbenden) von derzeit 1.75 Prozent auf 2.54 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme zur Folge. Die Auswirkungen auf die Beitragssätze der privaten Kassen können nicht beurteilt werden. Eine Mehrbelastung im dargelegten Umfang würde die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Graubünden negativ beeinflussen. Sie wird deshalb von der Regierung abgelehnt. Eine moderate Erhöhung der Kinderzulage ist bei der Vorbereitung der FZG-Revision jedoch ebenfalls Gegenstand genauerer Abklärungen.
6. Eine Totalrevision des FZG ist - wie dargelegt - in Vorbereitung. Weiter wird im Kanton Graubünden mit der Einführung des bedarfsabhängigen Konzeptes der individuellen Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung ab 2003 eine grössere Anzahl von Familien mit Kindern entlastet. Gleichzeitig wird auf Stufe Bund mit dem Familienbesteuerungs-Projekt die steuerliche Entlastung von Familien angestrebt. Diese verschiedenen Änderungen sind nun umzusetzen und ihre Wirkungen zu prüfen. Aus Sicht der Regierung ist es heute verfrüht, im Bereich der Familienpolitik zusätzliche, weitere Massnahmen einzuleiten.

*Antrag Schmutz*  
Diskussion.

*Abstimmung*

Für den Antrag Schmutz	20 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

*Schmutz:* Kinder, Kinder, Kinder, hat dies lange gedauert. Meine Damen und Herren, ich bin froh, dass sich die Regierung in Richtung Erhöhung bewegt. Dies hat vor einem Jahr ganz anders geklungen. Wichtig wäre hier noch, dass nun mit Hochdruck an diesem neuen Gesetz gearbeitet wird, damit dies noch vor Ende dieses Jahres abgeschlossen werden kann. denn schliesslich haben fünf Kantone, unter anderem auch das Wallis, ihre Zulagen auf das Jahr 2002 erhöht. Das Wallis hatte schon die höchsten und hat diese aufgrund des Handlungsbedarfes noch einmal angepasst. Es ist wirklich gut, dass die Regierung den Handlungsbedarf endlich erkannt hat.

Leider hat die Regierung die Tabelle der Beiträge nicht so erstellt, dass die Prämien verglichen werden können, denn es

wäre empfehlenswert, dies einmal genau anzuschauen. Auch hier erwarte ich von der Regierung die nötige Transparenz, damit der Wettbewerb innerhalb der Kassen, so wie ihn die Bürgerlichen jeweils wollen, auch möglich ist. Es gibt im Übrigen immer noch Arbeitgeber im Kanton, die höhere Familienzulagen ausrichten, als gesetzlich vorgesehen. Diese bezahlen die Differenz dann selber. Solchen Beispielen dürften ruhig andere folgen.

Ob der Anspruch im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen Millionenkosten auslöst, müssten wir doch wissen. Es dürfte einfach sein, zu sehen, welche Kinder von über 16 Jahren im Ausland leben und bis jetzt keinen Anspruch hatten, denn es wird ja jährlich verfügt, dass hier kein Anspruch besteht. Die anderen Kinder haben schon heute Anspruch. Grundsätzlich bin ich froh, dass die Regierung den Handlungsbedarf anerkennt. Es ist aber auch wichtig, die Ansätze so anzusetzen, dass diese auch genügen. Ich bin teilweise befriedigt.

*Schütz:* Das Tempo, mit welchem die Regierung die Revision des Gesetzes über die Familienzulagen in Angriff genommen hat, entspricht bildlich gesprochen nicht gerade einem Schnellzug, sondern eher einem Regionalzug. Immerhin geht die Regierung mit den Interpellanten und Interpellantinnen einig, dass eine Revision, mit dem Ziel das Gesetz den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und die Zulage pro Kind zu erhöhen, notwendig sei. Die Kinderzulagen haben den Zweck, Familien, ergänzend zu ihrem Einkommen, etwas zu entlasten und allenfalls vom Gang aufs Sozialamt zu bewahren. Der Anspruch auf Familienzulage sollte auf das Kind bezogen sein und nicht auf den Beschäftigungsgrad der erwerbstätigen Eltern. Ich hoffe, dass bei der Gesetzesrevision dieser Gedanke einfließen wird. Der Handlungsbedarf ist gegeben. Ich hoffe, dass dem Grossen Rat sehr bald eine Totalrevision vorgelegt werden kann. Anschliessend möchte ich noch erwähnen, dass im Jahr 2002 bereits einige Kantone die Kinderzulagen angehoben haben.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Grossrat Schütz, ich gestehe, dass es nicht gerade ein Schnellzugstempo ist, mit dem wir nun diese Vorlage in Angriff nehmen. Das Problem lag vorwiegend auch bei der Sozialversicherungsanstalt, die in den letzten beiden Jahren einige Probleme zu bewältigen hatte. Ich denke, wir haben das nun im Griff und es liegt tatsächlich eine Vorlage vor, die wir intensiv behandeln. Insofern ist der Vorwurf gerechtfertigt, wir sind aber daran.

Wir haben den Handlungsbedarf vor zwei Jahren erkannt, ich habe das damals auch gesagt und zu Protokoll gegeben. Diese Revisionsvorlage liegt nun auf dem Tisch. Ich kann Ihnen in Kürze einmal sagen, was wir beabsichtigen Ihnen dann vorzulegen: Es ist vorgesehen, dass wir keine Teilzulagen mehr haben, sondern nur noch Vollzulagen. Unsere Auffassung ist, dass wir eine Vollzulage bereits ausrichten wollen, wenn eine Beschäftigung von 20 Prozent vorliegt. Eine solche Beschäftigung von 20 Prozent soll auch möglich sein durch Kumulation von verschiedenen Stunden bei verschiedenen Arbeitgebern. Allerdings muss das Minimum der Arbeitsleistung bei einem Arbeitgeber vier Stunden sein, sonst ist es nicht mehr verwaltungsökonomisch und wir können das administrativ nicht mehr bewältigen.

Wir werden im Weiteren die Frage der Regelung für Selbstständigerwerbende überprüfen müssen. Das ist auch ein Problem, das wir haben. Heute ist es ja so, dass die Selbstständigerwerbenden, die Kinderzulagen beziehen, von den Arbeitgebern quersubventioniert werden. Das müssen wir hier

noch einmal diskutieren. Dann ist die Frage der Auswirkungen der bilateralen Verhandlungen zu prüfen. Es ist nicht so leicht wie Sie meinen, Grossrat Schmutz, festzustellen, wie die Folgen sein werden. Jedenfalls ist hier nicht nur der Kanton Graubünden in einer schwierigen Situation, sondern es sind auch andere Kantone, die ebenfalls versuchen, das nun zu eruieren. Ich denke, konkrete Zahlen wird man erst im ersten Jahr nach Inkrafttreten der bilateralen Verhandlungen haben, dann wenn wir wirklich die Grössenordnung abschätzen können. Das kann aber natürlich kein Hinderungsgrund sein, das muss man in irgend einer Form hochrechnen. Wir werden uns in diesem Rat auch darüber unterhalten müssen, wie die Leistungen der privaten Familienausgleichskassen künftig sein sollen und vor allem auch, wie ein Lastenausgleich stattfinden kann zwischen unserer kantonalen Familienausgleichskasse, die ja eine eigentliche Auffangkasse ist, also auch schlechte Risiken zu versichern hat, und den privaten Ausgleichskassen. Man muss hier wahrscheinlich einen Weg suchen, um einen gewissen Sozialbeitrag auch bei den privaten Familienausgleichskassen einzubauen. Es braucht etwas Zeit, diese ganze Totalrevision umzusetzen.

Wir sind auch daran, ein neues EDV-System einzuführen, um dann diese Revision miteinbeziehen zu können.

Ich werde der Regierung dieses Jahr noch vorschlagen, die Kinderzulagen so zu erhöhen, dass wir in den Durchschnitt der schweizerischen Kantone kommen. Das können wir in der Regierung machen. Also, nicht ein enormer Zuwachs, aber immerhin. Ich möchte, dass wir mit unseren Kinderzulagen in den Schnitt der Schweizer Kantone zu liegen kommen werden. Dies im Sinne einer Übergangslösung, bevor wir dann die Totalrevision des Familienzulagengesetzes im Grossen Rat behandeln und beschliessen.

### **Teilrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen**

(Botschaftenheft Nr. 8/2001-2002, S. 429)

#### **Eintreten**

*Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung*  
Eintreten

*Antrag Kommissionsminderheit*  
Nicht Eintreten

*Tuor;* Kommissionspräsident: Am 1. Januar 2000 ist die revidierte eidgenössische Zivilstandsverordnung in Kraft getreten, mit der die Kantone verpflichtet werden, die Einteilung der Zivilstandskreise so vorzunehmen, dass die mit dem Zivilstandswesen beauftragten Personen einen Beschäftigungsumfang, ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeit von mindestens 40 Prozent erreichen. Ziel dieser Revision war es, flächendeckend einen fachlich zuverlässigen Vollzug in diesem Bereich sicherstellen zu können.

Das Zivilstandswesen musste auch materiell neu organisiert werden. Dieses Ziel wird mit der Einführung eines informatikunterstützten Standesregisters angestrebt. Das heute noch durchwegs ohne Informatikunterstützung und gemeindeweise geführte Familienregister kann seine Hauptzwecke, die Beurkundung der familienrechtlichen Beziehungen und der Nachweis des Bürgerrechtes, nicht mehr mit vertretbarem

Aufwand erfüllen. Der Bund präsentierte deshalb den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen einen Vorschlag zur Ablösung des Familienregisters durch ein Standesregister, in welchem Personenstand, Familienbeziehungen und Bürgerrecht nicht mehr nach Familien, sondern für jede Person individuell dargestellt werden.

Die Revision der Zivilstandsverordnung ist in diesem Rat bereits zwei Mal zur Diskussion gestanden. So hat der Grosse Rat in der Novembersession 2000 ein Postulat Hübscher gegen den Willen der Regierung überwiesen. Dieses Postulat hatte zum Inhalt mit der Revision der Zivilstandsverordnung zuzuwartem und sie mit der hängigen Verfassungsrevision zu koordinieren, um die freie Diskussion über die künftigen Verwaltungsfunktionen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu präjudizieren. Auslöser dieses Postulats war zweifellos die Absicht der Regierung, die Zivilstandsämter auf der Ebene der Bezirke zusammenzulegen.

In der Maisesession hat dann der Grosse Rat das Postulat Tramèr überwiesen. Dieses Postulat hatte zum Zweck, die Gemeinden vor unnötigen finanziellen Folgen zu bewahren. Die durch das Postulat Hübscher eingetretene Blockierung sollte aufgehoben und die Regierung angeregt werden, die Reorganisationsbemühungen wieder an die Hand zu nehmen und entsprechend voranzutreiben.

Die Kommission hat am 19. Dezember 2001 getagt und eine intensive Eintretensdebatte geführt. Hauptdiskussionspunkt dieser Eintretensdebatte war der Grundsatz der örtlichen Gliederung der Zivilstandskreise. Dabei ist klar zum Ausdruck gekommen, dass den betroffenen Gemeinden und Kreisen eine möglichst weit gehende Freiheit bei der Gestaltung der neuen Zivilstandskreise gewährt werden soll. Die Kommission hat klar erkannt, dass die vom Bund vorgesehene Minimalbeschäftigung von 40 Prozent akzeptiert und eingehalten werden muss. Dies musste sogar der Kanton Zürich akzeptieren, der dagegen beim Bund erfolglos opponiert hat. Allfällige Ausnahmegesuche aufgrund der besonderen sprachlichen oder topographischen Gegebenheiten im Kanton Graubünden können von der Regierung dem Bundesamt zur Genehmigung unterbreitet werden. Ein solcher Ausnahmefall könnte z.B. das mit lediglich 34 Prozent Beschäftigungsgrad eingestufte Bergell sein. Ebenso klar, wie die vom Bund festgesetzten 40 Prozent im Grundsatz akzeptiert werden müssen, ist die Kommission jedoch auch der Ansicht, dass die kantonale Vollziehungsverordnung nicht strenger ausgelegt werden soll, als dass dies die Vorschriften des Bundes erfordern. Damit wird auch die Chance für eine möglichst offene und freie Gestaltung der neuen Zivilstandskreise gegeben.

Mit der vorliegenden Variante, nach welcher in der Regel der Zivilstandskreis das Gebiet eines oder mehrerer Kreise umfasst, wird dieser Forderung Rechnung getragen. Wie die Regierung in ihrer Botschaft auf Seite 435 dennoch festhält, ist aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 auch die Möglichkeit gegeben, in einem Kreis mehrere Zivilstandsämter zu schaffen oder Gemeinden kreisübergreifend in einem Zivilstandskreis zusammenzufassen. Auch damit kann das der Kommission wichtige Anliegen bezüglich einer kundenfreundlichen Lösung umgesetzt werden. Die vorliegende Vollziehungsverordnung nimmt auf die früher geäusserten Bedenken in diesem Rat Rücksicht.

Ein Nichteintreten, gleichbedeutend auch mit einem Zick-Zack-Kurs des Grossen Rates, hätte für viele kleine Gemeinden gravierende Kosten zur Folge. Infostar wird, wenn nun auch mit etwas Verspätung, in jedem Fall eingeführt. Die Einführung von Infostar wird in allen Zivilstandsämtern be-

ziehungsweise Zivilstandskreisen Infrastrukturkosten verursachen. Gemäss einer Information des Amtes für Zivilrecht, welches durch das Kantonale Amt für Informatik eine Kostenberechnung erstellen liess, entstehen beim Anschluss eines Zivilstandsamtes Kosten von maximal 18'140 Franken. Diese Kosten können je nach bestehender Infrastruktur und EDV-Kenntnissen der Mitarbeiter zweifellos geringer ausfallen. Mehr als die Investitionskosten belasten die jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 12'000 Franken die Betriebsrechnung der Zivilstandsämter. Dabei fallen vor allem die Kosten für die Übertragungsleitung vom Zivilstandsamt zur Datenbank ins Gewicht. Es wäre deshalb nicht zu verantworten und zweifellos auch nicht im Interesse der Gemeinden, die heutige Zahl von Zivilstandsämtern beizubehalten.

Im Übrigen ist diese Verordnung teilweise auch von den tatsächlichen Verhältnissen überholt worden, indem doch in verschiedenen Regionen bereits Zusammenlegungen beschlossen und durchgeführt worden sind. Im Übrigen verweise ich auf die detaillierten Ausführungen in der Botschaft. In der Detailberatung werde ich zu den Änderungsvorschlägen der Kommission Stellung beziehen. Die grossmehrheitliche Kommission beantragt Ihnen, mit acht zu einer Stimme, auf die Vorlage einzutreten.

*Patt*, Sprecher der Kommissionsminderheit: Bei dieser Vorlage handelt es sich um den Vollzug von Bundesrecht. Einmal mehr wird der schleichenden Zentralisierung und dem Abbau des föderalistischen Staatssystems Vorschub geleistet. Die vorgesehenen Massnahmen widerspiegeln sehr deutlich die vielfach gegensätzliche und widersprüchliche Bundespolitik. Mit verschiedenen Massnahmen wird versucht, den ländlichen Raum zu stärken. Ich denke da z.B. an die IH-Gesetzgebung, an REGIO PLUS oder auch an verschiedene Impulsprogramme. Auf der anderen Seite werden laufend Beschlüsse gefasst, die dieser Zielsetzung, nämlich der Stärkung der Berg- und Randregionen, widersprechen. Auch mit dieser Umstrukturierung werden Arbeitsplätze abgebaut oder in wirtschaftlich stärkere Zentren verlegt. Wie die Umsetzung der Gerichtsreform zeigt, muss bei solchen Strukturberichtigungen meistens auch mit einer Kostensteigerung gerechnet werden. Dennoch werden wir früher oder später das Bundesrecht zu vollziehen haben.

Die Gründe, warum ich in der Vorberatungskommission für Nichteintreten gestimmt habe, sind die Folgenden:

1. Mit der Überweisung des Postulats Hübscher in der Novembersession 2000 wurde von der Regierung verlangt, dass die Umstrukturierungsbemühungen auszusetzen und mit der hängigen Kantonsverfassungsrevision zu koordinieren seien. Wie wir wissen, kommt nun die Verfassungsrevision gut voran, sodass sich ein Abwarten und Koordinieren geradezu aufdrängen würde.
2. Der Zeitschrift für das Zivilstandswesen vom Oktober 2001 können wir entnehmen, ich zitiere: "Eine umfassende Nachführung der Planung von Infostar hat leider ergeben, dass mit einem beträchtlichen Mehraufwand für die Realisierung gerechnet werden muss. Die Projektleitung hat dem Projektausschuss beantragt, eine um ein Jahr verschobene Einführung und zusätzliche Kosten von 1.5 Millionen Franken zu genehmigen." Zitat Ende.  
Nach Aussage von Herrn Mattmann hat der Bund die Kosten für die Umsetzung des Projektes Infostar auf 5 Millionen Franken plafoniert. Wer die zusätzlichen Kosten von 1.5 Millionen Franken trägt, ist noch unklar, wahrscheinlich die Kantone und die Gemeinden. Die

Vorstösse von Nationalrat Decurtins und Ständerätin Spörry im eidgenössischen Parlament zur Bundesverordnung sind vom Bundesrat noch nicht beantwortet. Das Resultat dieser Postulate ist also noch ungewiss. Auch die ausserparlamentarischen Interventionen einzelner Kantone sind bis heute von den zuständigen Bundesstellen noch nicht behandelt worden. Aufgrund dieser Situation würde sich meines Erachtens eine Aufschiebung dieser Vorlage geradezu aufdrängen. Der Ausgang der parlamentarischen Vorstösse auf eidgenössischer Ebene und das Resultat der verschiedenen kantonalen Interventionen könnte somit abgewartet werden. Dies würde auch ermöglichen, dass die Kostenfrage und deren Folgen für die Kantone und Gemeinden genau analysiert werden könnten.

Heute gehen wir davon aus, dass die Kantonsverfassung gut vorankommt und die Einführung von Infostar um mindestens ein Jahr verzögert wird. So wäre auch eine zeitliche Koordination dieser zwei Geschäfte durchaus möglich gewesen. Die Diskussion in der Eintretensdebatte in der Vorberatungskommission sowie die Verhandlungen in den einzelnen Fraktionen haben aber gezeigt, dass ein Antrag auf Nichteintreten keine Chancen haben würde. Dazu kommt, dass das Postulat Tramèr, welches die Regierung auffordert, die Umstrukturierungsbemühungen wieder aufzunehmen in der Maisession 2001 mit 81 zu 3 Stimmen überwiesen wurde. Aufgrund dieser Situation verzichte ich auf einen Nichteintretensantrag, obwohl es sachlich begründet wäre, dieses Geschäft zurückzustellen.

Weit mehr beschäftigt mich aber die Art und Weise, wie dieses Geschäft dem Grossen Rat unterbreitet wird. Aufgrund einer Werbetour des Vorstehers des Amtes für Zivilrecht sind verschiedene Reorganisationen und Umstrukturierungen bereits vollzogen und von der Regierung genehmigt worden. Es wird uns also eine Vorlage unterbreitet, deren Massnahmen zum Teil bereits umgesetzt sind. Dies ist wohl für uns alle etwas ungewöhnlich und auch befremdend. Ich frage mich auch, was wir da eigentlich noch zu tun haben? Wenn solche Massnahmen auch gestützt auf die bestehende Verordnung möglich sind, warum brauchen wir dann eine neue? Das Parlament wird so unter Zugzwang gesetzt und hat nicht mehr die Möglichkeit frei zu entscheiden. Dies entspricht nicht der üblichen Behandlung eines Geschäftes und ich hoffe, dass dieses Beispiel nicht Schule macht.

*Der Antrag der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten wird zurückgezogen.*

*Feltscher:* Effizienz und Effektivität sind gern verwendete Schlagworte für staatliches und privatwirtschaftliches Handeln. Für das Zivilstandswesen heisst Effektivität gute Dienstleistungen für den Bürger und Effizienz bedeutet kostengünstige Zivilstandsleistungen. Gute Dienstleistungen, oder wie man auf Neudeutsch auch gerne sagt, „service public“ bedeutet, dass der Bürger vom Staat rasch, kostengünstig und qualitativ hoch stehend bedient werden soll.

Welche Dienstleistungen erbringt das Zivilstandsamt und welche haben dabei eine direkte Kundenfunktion. Man kann sie in drei Gruppen unterteilen:

*Erste Gruppe:* Nachführen der Register nach Zivilstandsänderungen wie Geburt, Heirat und Tod. Die Nachführung wird in Zukunft mit Infostar stark rationalisiert. Es handelt sich um eine reine Backoffice-Arbeit, von welcher der Kunde nichts merkt, die aber für eine hohe Qualität der Arbeit im

Sinne der Rechtssicherheit sehr wichtig ist. Hier gibt es also kaum Einschränkungen des „service public“ für den Kunden. Grössere Zivilstandskreise bringen hier sicher eine Professionalisierung und auch Kosteneinsparungen bezüglich Informatikmittel. Zur optimalen Erreichung dieser Ziele wäre meines Erachtens allerdings eine Lösung für den ganzen Kanton noch besser gewesen.

*Zweite Gruppe:* Dienstleistungen wie Ausstellung von verschiedenen Zivilstandsbestätigungen, z.B. Heimatschein, Personenstandsausweis oder Familienschein. Diese werden heute oft telefonisch oder per E-Mail bestellt und schriftlich zugesandt. Manchmal aber, insbesondere bei speziellen Fragen, werden sie auch direkt beim Zivilstandsbeamten, was heute oft der Schalter der Gemeindekanzlei ist, bestellt und besprochen. Bei dieser Ausstellungsleistung geht ein kleines Stück, wenn auch meines Erachtens ein verkraftbares Stück, „service public“ verloren.

*Dritte Gruppe:* Dienstleistungen im Zusammenhang mit Heirat und Tod. Hier muss der Kunde den Zivilstandsbeamten aufsuchen. Bei der Trauungsvorbereitung und Durchführung müssen die Kunden zwingend zum Zivilstandsbeamten. Wenn diese beiden im Leben oft einmaligen Handlungen in einem anderen Lokal als dem eigenen Gemeindehaus stattfinden müssen, geht etwas Kultur und Kundendienst verloren. Hier gebe ich Grossrat Patt recht, die Trauung kann zwar weiterhin in einem kommunalen Raum stattfinden, die Trauungsvorbereitungen dagegen nicht. Beim Tod eines Angehörigen hat sogar das hartherzige Bundesamt an den Kunden gedacht und klar postuliert, dass diese Meldung am Wohnort gemacht werden kann, was ja auch wegen der Bestattungsvorbereitungen sinnvoll erscheint. In diesem Bereich sprechen eidgenössische und kantonale Behörden immer nur von einem Kann und hoffen, dass es möglichst wenige Gemeinden machen. Diesem Hintergedanken ist aus Gründen der Pietät und zum Wohle des Kunden klar entgegenzutreten.

Nach der Effektivität, also dem „service public“, möchte ich jetzt noch kurz zur zweiten Forderung, der Effizienz sprechen, also zu kostengünstigen Lösungen. Eine Arbeit meiner Studentin liess mich etwas aufhorchen. Sie zeigte nämlich, dass für das Zivilstandsamt Thuisis bisher 15 Franken pro Kopf der Bevölkerung zu rechnen waren und eine Kreislösung für Thuisis 9 Franken kosten dürfte. In Ausserferrera kostete diese Leistung bisher pro Einwohner 14 Franken, mit einem Kreisamt wird es zukünftig 75 Franken pro Einwohner ausmachen. Dies ist eine einseitige Betrachtung, das ist mir klar. Man kann das nicht an einem Beispiel aufhängen, aber man kann sicher sagen, dass die neue Lösung für kleine und mittlere Gemeinden teurer werden könnte, als die bisherige. Daran können wir in diesem Rat aber nichts ändern, weil an der 40-Prozentklausel, wie der Kommissionspräsident das richtig ausgeführt hat, ist nicht zu rütteln.

Gemeinden tun vor dem Hintergrund dieses Bernerdiktats aber gut daran, eher grössere Zivilstandskreise zu bilden, weil diese meist günstiger sein werden als Kleinämter mit 40 bis 80 Stellenprozenten. Problematisch wird aber das Herausbrechen des Zivilstandsamtes aus der Gemeinde vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden, weil mit dieser Arbeit heute Stellen verbunden sind. Was machen wir mit den fünf, zehn, zwanzig oder dreissig Stellenprozenten, welche die Zivilstandsbeamtin neben ihrer Tätigkeit in der Einwohnerkontrolle, dem Bauamt oder dem Sekretariat erbringt? Stellen wir sie jetzt vor die Tür, wenn sie ihr Pensum nicht reduzieren kann? Oder zahlen wir sie einfach zu 100 Prozent weiter und suchen mehr oder minder nützliche Arbeit für

sie? Die Kommission hat nach möglichst nützlichen Zivilstandsarbeiten gesucht. Die Erhaltung von möglichst viel Zivilstandskundendienst in Zusammenhang mit Tod und Heirat soll gemäss einstimmiger Kommissionsmehrheit im Gesetz verankert werden. Gemeinden und Kreise, die möglichst viel Kundenberatung und Kundenservice in ihrer Gemeinde halten wollen, sollen nicht davon abgehalten, sondern dazu ermuntert werden. Dadurch wird das Ziel Kundennähe vom „Kann – hoffentlich nicht“ zu einem „Soll – das wäre schön“-Ziel. Kooperationen und Fusionen sollten nicht, wie es der Bund hier macht, von oben diktiert werden, sie sollten auch von unten, sprich von den Bürgern und den Gemeinden kommen. Ich habe diesen Wunsch kaum gespürt. Aber wir müssen hier wohl oder übel in den sauren „Bundesapfel“ beissen und uns zu einem zumindest nur teilweisen Glück zwingen lassen. Ich bin wenig enthusiastisch für Eintreten.

*Ambühl:* Mit dieser Vorlage haben wir erneut eine Anpassung an übergeordnetes Recht vorzunehmen. Erneut müssen wir feststellen, dass die Gemeinden wieder ein Stück Selbstständigkeit abgeben müssen. Andererseits müssen wir aber feststellen, dass offenbar Handlungsbedarf bei der Zusammenlegung von Zivilstandsämtern besteht, haben doch recht viele Kreise schon lange vor unserer heutigen Beratung das Heft selber in die Hand genommen und eine neue Organisation des Zivilstandswesens vorbereitet und zum Teil auch schon vollzogen.

Die Vorberatungskommission hat zusammen mit der Regierung mit der Kreislösung eine Vorlage vorbereitet, die unseren Gemeinden und Kreisen einen recht grossen und offenen Handlungsspielraum bietet. Ganz wichtig scheint mir deshalb, dass auch in Zukunft die wichtigsten Dienstleistungen, wie Trauung oder Meldung eines Todesfalls in der Gemeinde angeboten werden. Wenn dieser Service garantiert wird, ist meiner Meinung nach die Zusammenlegung sinnvoll und für die Gemeinden sicher auch zu vertreten. Ich bin deshalb für Eintreten.

*Caviezel (Pitasch):* Ich bin für Eintreten. Seit dem 1. Januar 2000 ist das neue Bundesrecht in Kraft. Eine Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung ist somit unumgänglich.

Im Herbst 2001 haben 14 von 16 Gemeinden des Kreises Ilanz dem Kreisratsausschuss den Auftrag erteilt, mit der Neuorganisation der Zivilstandsämter zu beginnen. In dieser kurzen Zeit haben sich alle 14 Gemeinden für einen Zivilstandskreis mit Sitz in Ilanz entschieden. Da der Kreisrat für die Schaffung neuer Stellen zuständig ist, wird der neue Zivilstandskreis dem Kreisamt Ilanz angegliedert. Wir haben diese neue Organisation mit dem heute geltenden Recht geschaffen, im Wissen, dass mit der neuen eidgenössischen Zivilstandsverordnung keine andere Variante oder Lösung der Zivilstandsämter ermöglicht wird.

Die vorliegende Verordnung sollte aber ein solches Vorgehen vereinfachen. Darum werde ich in der Detailberatung vor allem Artikel 1 Absatz 2 und 3 ansprechen und auch Anträge einbringen.

Seite 429 der Botschaft können wir entnehmen, dass auch die Aufhebung der kantonalen Gebührentarife ein Punkt der wesentlichen Rechtsänderung sein wird. Diese Aufhebung ist für unser neues Zivilstandsamt des Kreises Ilanz von Bedeutung, können gemäss Bundesrecht doch höhere Tarife verlangt werden. Komischerweise finden wir im gültigen eidgenössischen Gebührentarif für das Zivilstandswesen für Heimatscheine keine Gebühr. Das Amt für Zivilrecht schlägt

nun vor, die Gebühr des kantonalen Gebührentarifs weiterhin in Rechnung zu stellen. Mit diesem Vorschlag können wir längerfristig nicht einverstanden sein. Am 1. April dieses Jahres nimmt der neue Zivilstandsbeamte des Kreises Ilanz die Reorganisation wahr, welche auch finanziert werden muss. Meine Frage: Wann wird dieser Fehler im Bundesrecht korrigiert und können Sie, Herr Regierungsrat, ungefähr sagen, wie viel Zeit der Bund für die Genehmigung dieser Verordnung braucht, damit die Regierung das Inkrafttreten dieser Verordnung festsetzen kann?

*Regierungsrat Aliesch:* Äusserer Anlass dieser formellen Totalrevision unserer Zivilstandsverordnung bildet – wieder einmal, muss man sagen – übergeordnetes, zwingend zu vollziehendes Bundesrecht. Sie wissen, dass auf den 1. Januar 2000 eine Teilrevision des ZGB in Kraft getreten ist und damit einhergehend auch eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass die geltenden Strukturen über 100-jährig sind. Sie wurden festgelegt aufgrund eines Erlasses eines Bundesgesetzes über den Zivilstand und die Ehe im Jahre 1876. Schon damals, also vor 125 Jahren, legte der Bund die Strukturen unseres kantonalen Zivilstandswesens fest und heute ist es nicht anders als vor über 100 Jahren. Damals wurden die Gemeinden als Zivilstandskreise bestimmt. Heute, so denken wir, haben wir in Graubünden einen guten Weg gefunden, indem wir die politischen Kreise als Basis für die Zivilstandskreise vorsehen wollen.

In der Zwischenzeit ist aber auch die ganze Materie viel komplexer und umfangreicher geworden. Bei den Zivilstandsämtern beispielsweise fällt ein hoher Beratungsaufwand an. Entsprechend ist auch der Ausbildungsaufwand sehr gross.

Mit der Aus- und Weiterbildung befasst sich speziell das kantonale Amt für Zivilrecht mit dem verantwortlichen Leiter, Herr Mattmann. In der Zwischenzeit haben sich, und das ist ein wesentlicher Grund der Änderung, neue Möglichkeiten durch die Informatik ergeben.

In der Botschaft haben wir geschrieben, der Kommissionspräsident hat es auch gesagt, dass der Bund zwingend heute oder in Zukunft bei den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten und auch bei den Stellvertretern einen minimalen Beschäftigungsumfang von 40 Prozent verlangt. Man könnte auch sagen, dass der Hintergrund dieser "Professionalisierung" natürlich der ist, dass man die Dienstleistungsqualität verbessern möchte. Und das wiederum kommt den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.

Ursprünglich sah der Bund einen minimalen Beschäftigungsumfang von 70 Prozent vor. Der Kanton Graubünden und auch die andern Kantone haben sich dagegen gewehrt. Der Bund reduzierte dann die verbindliche Vorschrift auf 40 Prozent. Er gab den Kantonen auch eine Übergangsfrist, aber nur bis Ende 2005, dann müssen die Strukturen in allen Kantonen dem neuen Bundesrecht entsprechen.

Grossrat Patt, es ist leider nicht so, dass der Bund gewillt wäre, den Kantonen Sonderregelungen zu gestatten. Das Ersuchen des Kantons Zürich wurde schon abgelehnt. Der Kanton Zürich wollte flexiblere Regelungen beim Übergang zum neuen Recht. Er wollte flexiblere kantonale Regelungen vom Bund ermöglicht und genehmigt haben und das wurde abgelehnt. Die neue Struktur, die auf den politischen Kreisen basiert, wird von unseren heutigen Zivilstandskreisen, von den Kreisen und auch von den Gemeinden grossmehrheitlich akzeptiert. Und es ist so, das wurde auch von Grossrat Patt erwähnt, dass sich verschiedene Zivilstandskreise, die heute

in den Gemeinden sind, sich bereits freiwillig zu grösseren Zivilstandskreisen zusammengeschlossen haben. Entsprechend wurde das von der Regierung auch genehmigt.

Ich würde das nicht kritisieren, im Gegenteil. Es ist doch vorausschauendes Handeln, wenn sich unsere Verantwortlichen im Zivilstandsbereich des Kantons und den Gemeinden schon jetzt mit den neuen Vorgaben auseinander setzen und versuchen, ihre Strukturen dem neuen Bundesrecht anzupassen. Entsprechend schätze ich es auch, und es wird auch von den Zivilstandskreisen geschätzt, dass Herr Mattmann, der Leiter des kantonalen Amtes für Zivilrecht, die Kreise, die Gemeinden in ihrer Aufgabe bei der Umstrukturierung unterstützt.

Die neue Verordnung wird nun das Verfahren zur Bildung der neuen Zivilstandskreise vereinfachen. Der Antrag an die Regierung zur Genehmigung der neuen Zivilstandskreise muss neu nicht mehr von jeder einzelnen Gemeinde gestellt werden, sondern kann vom Kreisrat des entsprechenden Kreises an die Regierung gestellt werden.

Die unter Vorgabe des neuen Bundesrechtes neu erarbeitete Verordnung entspricht auch den Vorgaben des Projektes Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Ich möchte in diesem Zusammenhang vielleicht noch erwähnen, dass verschiedene Gemeinden beziehungsweise Kreise bei der Umstrukturierung der Zivilstandskreise über die verbindlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen. Beispielsweise hat sich ein Zivilstandskreis Engiadina Bassa gebildet, aus den drei Kreisen Ramosch, Suot-Tasna und Sur-Tasna. Notwendig wäre auch aufgrund der neuen Vorgabe nur, dass die Kreise dort drei neue Zivilstandskreise gebildet hätten. Sie haben sich aber zu einem grösseren Zivilstandskreis zusammengeschlossen mit Sitz in Ramosch.

Ebenfalls denkt man im Prättigau in die gleiche Richtung. Da schliessen sich die Kreise Jenaz, Küblis und Luzein zusammen. Wie ich gehört habe, möchte sich auch der Zivilstandskreis Klosters-Serneus dem neu zu bildenden Zivilstandskreis Castels anschliessen. Der Sitz wäre dann in Küblis.

Nun, der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass ein ganz wesentlicher Grund für die Bestrebungen der Gemeinden zur Bildung neuer grösserer Zivilstandskreise gemäss den neuen Vorgaben des Bundes darin besteht, dass das Projekt Infostar eingeführt wird. Das ist ein informatikgesteuertes, gesamtschweizerisches Zivilstandsdatenbankprojekt. Ab Juni 2003, das dauert nicht mehr lange, ist ein Anschluss an diese Datenbank möglich. Es hat eine kleine Verzögerung gegeben, nicht eine Verzögerung um ein Jahr, sondern um ein knappes halbes Jahr. Ich denke, es ist gut, wenn unser Kanton unter den ersten Kantonen ist, in dem sich unsere Kreise an diese Datenbank anschliessen können. Die Informatiklösung bietet verschiedene Vorteile. Beispielsweise müssen Neueinträge in das Familienregister nicht mehr "von Hand" gemacht werden, sondern es können die entsprechenden Datensätze elektronisch eingegeben werden. Es müssen in der Folge auch nicht mehr so viele Register geführt werden. Und insbesondere, das ist ein ganz grosses Einsparungspotential, entfällt das komplizierte und sehr, sehr aufwändige Mitteilungswesen. All das wird zu einer Kostenreduktion führen.

In anderen Bereichen gibt es Mehrkosten, das haben Sie gehört. Je früher man sich an Infostar anschliessen kann, desto problemloser wird für die einzelnen Zivilstandskreise der Übergang zum Vollbetrieb des Systems. Und es ist so, dass ab 1. Juli 2004 die vollumfängliche Ereigniserfassung obligatorisch über Infostar erfolgen muss. Ich denke, dass wir

kantonal, nach einem relativ langen Weg, doch einen guten Weg gefunden haben, um obligatorisch zu vollziehendes Bundesrecht umzusetzen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten – emotionslos mit oder ohne Begeisterung – es ist einfach zwingend. Je früher die neuen Strukturen im Zivilstandswesen unseres Kantons gebildet sind, desto problemloser wird auch der Übergang in den einzelnen Gemeinden und Kreisen in die neuen Strukturen hinein erfolgen können.

*Eintreten ist nicht bekämpft und daher beschlossen*

## Detailberatung

### Art. 1, Zivilstandskreise

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup> gemäss Botschaft

<sup>2</sup> gemäss Botschaft

<sup>3</sup> Den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden nach örtlicher Beratung und Bedienung ist Rechnung zu tragen.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Wie bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt, ist der Grundsatz der örtlichen Gliederung der Zivilstandskreise in der Kommissionsberatung eingehend diskutiert worden. Die Kommission folgte geschlossen dem Vorschlag der Regierung, die Zivilstandsämter in der Regel kreisweise zu organisieren. Flexibel und pragmatisch können auch andere Zusammensetzungen vorgenommen werden, die auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. So soll es möglich sein, innerhalb eines politischen Kreises mehrere Zivilstandsämter zu schaffen, einzelne Gemeinden einem benachbarten Kreis zuzuordnen oder mehrere Kreise zu einem einzigen Zivilstandskreis zusammenzuschliessen. Mit dieser flexiblen und offenen Lösung wird den Gemeinden und Kreisen die grösstmögliche Freiheit bei der Reorganisation der Zivilstandsämter gewährt. Mit dieser Formulierung wird kein Zwang von oben nach unten ausgeübt. Ganz im Gegenteil, die nötigen Zusammenlegungen von kleinen Zivilstandsämtern können innerhalb der Kreise diskutiert und unter Berücksichtigung gewisser Rahmenbedingungen selbst organisiert werden.

Dem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden nach örtlicher Beratung wollte die Kommission aber unbedingt Rechnung tragen. Es geht darum, dass nach wie vor gewisse Dienstleistungen auch ausserhalb der Zivilstandsämter auf den Gemeinden angeboten werden können. Das kann z.B. die Durchführung einer Trauungszeremonie sein, das können aber auch andere Dienstleistungen sein. Dabei sollen sich die Zivilstandsämter den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger anpassen. Diesem Anliegen ist mit der Einfügung eines zusätzlichen Absatzes drei Rechnung getragen worden. Er soll die Kreise, die Gemeinden und auch die Regierung klar beauftragen und anhalten, bei der Zusammenlegung beziehungsweise beim Bestimmen der neuen Zivilstandskreise auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden nach örtlicher Beratung und Bedienung Rücksicht zu nehmen. Kollege Feltscher hat in seinem Votum auf den „service public“ hingewiesen und dass dieser Dienst möglichst kundenfreundlich sein soll. Ich unterstütze das voll. Er soll aber auch professionell werden, weil dadurch die Dienstleistungsqualität verbessert wird, was auch wieder den Kunden zu Gute kommt. Man darf vielleicht etwas nicht übersehen, nämlich dass bis anhin zwar vieles sehr gut war in den Zivil-

standsämtern, aber auch sehr vieles in vielen Zivilstandsämtern äusserst mangelhaft war und umfangreiche Nachführungsaufgaben und Nachführungskosten erforderte.

*Caviezel (Pitasch):* Mit diesem Artikel 1 kann ich mich nicht einverstanden erklären. Darum möchte ich eine Änderung im Absatz 2 beantragen. Im Weiteren beantrage ich die ersatzlose Streichung des neuen Absatz 3.

Zuerst zu Absatz 2: In Absatz 2 heisst es, ich lese es vor: "In der Regel umfassen die Zivilstandskreise das Gebiet eines oder mehrerer Kreise." Wenn hier in der Botschaft auf Seite 435 steht, dass bei Vorliegen besonderer Umstände die Möglichkeit bestehe auch innerhalb eines politischen Kreises mehrere Zivilstandsämter zu schaffen oder einzelne Gemeinden eines Kreises dem Zivilstandskreis eines benachbarten politischen Kreises zuzuordnen, muss dieser Absatz meiner Meinung nach gezielter formuliert werden. Wie es in der Botschaft formuliert ist, könnte man davon ausgehen, dass nur alle Gemeinden eines Kreises einen neuen Zivilstandskreis bilden könnten oder mehrere Kreise zusammen. Bei den 16 Gemeinden des Kreises Ilanz haben 14 beschlossenen einen neuen Zivilstandskreis zu schaffen. Die Gemeinden Valendas und Versam sind mit dem Kreis Safien in Verhandlung um zusammen mit dem Kreis Safien einen Zivilstandskreis zu bilden. Ohne die Ilanzer Kreisgemeinden Valendas und Versam wäre dies nicht möglich, der Kreis Safien wäre gezwungen, sich einem Nachbarkreis anzuschliessen. Aus Solidarität mit den „Walser-Gemeinden“ hat der Kreisrat Ilanz diesem Vorgehen zugestimmt. Es geht dabei vor allem darum, dass diese Teilzeitstelle des Zivilstandskreises Safien im Tal erhalten bleibt. Gemäss Absatz 2 wäre ein solches Vorgehen nicht möglich, weil dieser klar vorschreibt, das Gebiet eines oder mehrerer Kreise. Nach diesem Artikel hätte der Kreisrat Ilanz den Gemeinden Valendas und Versam nicht zustimmen können. Wenn aber Ausnahmen bewilligt werden, Absatz 2 fängt ja an mit "in der Regel", ist für mich nicht klar, wer dann die Verhandlungen aufnehmen kann – nach dieser Verordnung kommen nur die Kreise, nicht aber die einzelnen Gemeinden in Frage, Vorbereitungen zu treffen.

Für einen grossen Kreis, in welchem ohne Probleme zwei Zivilstandsämter geschaffen werden können, was auch richtig ist, ist diese Formulierung auch falsch. In einem solchen Fall verhindert Artikel 1 Absatz 2, dass Gemeinden Verhandlungen aufnehmen können. Es macht für mich überhaupt keinen Sinn, in dieser Vorlage die Kreise zu beauftragen, die Reorganisation durchzuführen, aber innerhalb der Kreise mehrere Zivilstandsämter zu bewilligen, für welche dann die betroffenen Gemeinden die ganze Reorganisation beziehungsweise Finanzierung usw. wahrnehmen. Darum erachte ich es als richtig, auch die Gemeinden in diesem Absatz zu erwähnen. Bei uns hat es sich klar gezeigt, dass bei dieser Reorganisation die Gemeinden eine wichtige Rolle spielen. Dass sich die Zivilstandsämter kreisweise neu organisieren, soll Ziel dieser Verordnung sein – dass dies aber nicht überall machbar ist, ist anzunehmen.

Dass wir aber in diesem Absatz 2 mit den Worten "in der Regel" beginnen, müsste der Vergangenheit angehören. In der Regel ist eine „Gummiformulierung“. Auf was bezieht sich „in der Regel“, auf einen Kreis oder auf mehrere Kreise? Darum schlage ich vor, Artikel 1 Absatz 2 neu zu formulieren. Ich zitiere: "Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon." Mit diesem Satz schliessen wir Überschneidungen aus. Auch

sind die Gemeinden legitimiert, sich und Teile davon zu organisieren. Es ist nicht zu befürchten, dass damit die grosse Zahl von Zivilstandsämtern nicht reduziert würde. Die vorgeschriebenen Stellenprozente geben die Mindestgrösse an. Ich bitte Sie, mich zu unterstützen und meinem Antrag zuzustimmen.

*Antrag Caviezel zu Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon.

*Antrag Caviezel zu Abs. 3*

Streichung

*Tramèr:* Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag von Ratskollege Caviezel zu unterstützen. Die Formulierung „in der Regel“ zieht immer Ausnahmen nach sich. Sind diese Ausnahmen, wie hier, nicht namentlich im Gesetz aufgeführt, schafft dies Unsicherheit beim Rechtsanwender – was ist nun möglich und was ist nicht möglich? In der Botschaft, auf Seite 435 ist festgehalten worden, dass auch einzelne Gemeinden eines Kreises sich dem Zivilstandskreis eines benachbarten politischen Kreises anschliessen können. Das heisst, diese Möglichkeit ist gemäss Botschaft gegeben, sie wird aber mit keinem Wort in diesem Artikel 1 Absatz 2 genannt. Ich möchte Ihnen nahe legen, wählen Sie doch eine Formulierung, die diese Flexibilität bei der Organisation auch klar nennt und damit erst gar keine Unsicherheit aufkommen lässt. Ich beantrage Ihnen, diesem Abänderungsantrag von Grossrat Caviezel zuzustimmen.

*Beck:* Ich spreche zum neuen Absatz 3, den die Kommission vorschlägt, in die Botschaft einzufügen. Da spricht man von Kundenbedürfnissen, von örtlicher Beratung usw. An sich tönt das einladend, ich habe aber diesbezüglich noch eine Frage an die Kommission. Was verspricht man sich konkreter unter diesen Kundenbedürfnissen – der Kommissionspräsident hat erwähnt, Trauungen in den Gemeinden. Ich denke, wenn wir schon in den sauren Apfel beissen und in diesem Bereich zentralisieren müssen, dann müssen wir uns überlegen, ob wir es uns leisten können und wollen, parallel dazu gewissermassen Pseudo-Zivilstandsämter in den Gemeinden aufrecht zu erhalten. Wir müssen uns bewusst sein, die Sachkenntnis ist dann in den Gemeinden nicht mehr vorhanden und es sollte nicht sein, dass wir Doppelspurigkeiten einführen. Die Einführung der EDV zwingt uns InfoStar einzuführen, das ist sicher auch längerfristig eine gute und richtige Massnahme. Ich meine aber, wir sollten dann konsequent sein und diesen Zivilstandsämtern auch die Aufgaben überlassen. Ich hätte gerne gehört, was man sich konkret unter diesen Aufgaben der örtlichen Beratung verspricht. Was hat das für Auswirkungen auf die Gemeinden? Sollen die Gemeinden da Infrastrukturen zur Verfügung stellen? Oder was ist genau die Absicht?

*Caviezel (Pitasch):* Herr Standespräsident, eine Frage: Behandeln wir jetzt nur den Absatz 2 – und danach begründe ich den Antrag, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen – oder diskutieren wir jetzt auch über den Absatz 3?

*Standespräsident Plozza:* Momentan diskutieren wir über den ganzen Artikel 1. Nachher wird formell über die einzelnen Absätze abgestimmt.

*Casanova (Chur):* Ich möchte den Antrag stellen, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Kollege Caviezel hat bereits darauf hingewiesen.

Ich mache das aus folgenden Gründen: Zuerst ist dieser Absatz 3 systematisch an einem völlig falschen Ort. Artikel 1 behandelt in der Marginale Zivilstandskreise, es werden dort über die geographische Ausrichtung der Zivilstandskreise Aussagen gemacht. Absatz 3 passt nicht zu diesem Artikel. Wenn man diesen Absatz 3 einfügen möchte, müsste man einen eigenen Artikel kreieren. Ich fand keinen Artikel in der ganzen Verordnung, in welchen diese Aussage hineinpassen würde. Im Weiteren meine ich, ist die Aussage auch nicht gesetzeswürdig, sie gehört nicht in eine Verordnung.

Dem Anliegen kann ich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Auch die Motivation verstehe ich. Nach meinem Dafürhalten genügt aber eine Protokollerklärung. Das Protokoll bildet Inhalt der Materialien und wenn es darum geht Gesetze auszulegen, kann man auf das Grossratsprotokoll zurückgreifen – das genügt vollauf. Und im Weiteren – ich meine, das ist der wichtigste Punkt – ist dieser Absatz 3 irreführend, er dient nicht zur Verbesserung, sondern das Ganze wird schlechter. Man muss sich nämlich auch darüber unterhalten, was heisst örtliche Beratung und Bedienung? Heisst örtliche Beratung und Bedienung, dass ein Ansprechpartner darauf beharren kann, dass er im Ort bedient wird – nach diesem Artikel muss er im Ort bedient werden. Die Kostenfolgen, die damit verbunden sind, sind nicht absehbar. Wenn es nur darum geht, dass eine Hochzeit durch einen Zivilstandsbeamten im Ort abgehalten wird, meine ich, sollte das möglich sein, ohne dass wir gesetzliche Bestimmungen aufnehmen, die irreführend sind. Der ganze Absatz 3 ist nicht durchdacht und ist deshalb zu streichen.

#### *Antrag Casanova zu Abs. 3* Streichung

*Walther:* Ich bin jetzt etwas verunsichert, weil ich noch nicht weiss, ob der zweite Absatz bleibt oder nicht. An und für sich kann ich dem Antrag von Kollege Caviezel zustimmen. Bleibt er aber wie er von der Kommission vorgeschlagen bestehen, dann erachte ich den Absatz 3 als richtig und wichtig, um dem Bedürfnis der Einwohner in unserem weitläufigen Kanton gerecht zu werden.

Sprachlich aber überzeugt mich der Vorschlag der Kommission nicht. Kollege Beck hat bereits darauf hingewiesen, Kundinnen und Kunden in diesem Zusammenhang kommt mir deplatziert vor. Weder bei Freude weckenden Ereignissen noch weniger aber bei der Meldung eines Todesfalles in der Familie ist die Verwendung der Worte Kundinnen und Kunden angebracht. Die Wörter Beratung und Bedienung können treffender mit Dienstleistungen umschrieben werden. Der Kommissionspräsident hat auch diese Wörter gebraucht, als er seine Ausführungen machte. Deshalb schlage ich folgende Formulierung vor, falls nicht dem Antrag Caviezel zugestimmt wird, Artikel 1 Absatz 3 neu: "Den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner nach örtlichen Dienstleistungen ist angemessen Rechnung zu tragen." Damit ändert sich nichts an der Wichtigkeit und Richtigkeit der Aussage und der Spielraum des Bundesrechtes wird zweckdienlich ausgeschöpft. Falls es dazu kommt, bitte ich, diese Formulierung zu wählen.

#### *Eventualantrag Walther zu Abs. 3*

Den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner nach örtlichen Dienstleistungen ist angemessen Rechnung zu tragen.

*Feltscher:* Kanton und Bund wollen, ich habe es in der Eintretensdebatte gesagt, möglichst alles beim Zivilstandsamt zentralisieren. Todesfall und Heirat, beides sehr persönliche Anlässe sollen also möglichst kostengünstig aber kundenfremd am Sitz des Zivilstandsamtes erledigt werden. Dagegen wehren wir uns. Das Bundesgesetz erlaubt – erlaubt –, ich betone das, die Heirat in bezeichneten kommunalen Lokalen und die Meldung des Todesfalles bei der Gemeindeverwaltung.

Die Nichterwähnung im kantonalen Gesetz und die flauere Formulierung in Artikel 78 der eidgenössischen Zivilstandssordnung mit dem Wörtchen: "allenfalls" könne die Gemeinde eine Amtsstelle bezeichnen, stört uns, d.h., wenn es dann unbedingt sein muss, macht halt, was ihr nicht lassen könnt. Diese Philosophie ist für den Kanton Graubünden falsch. Wir brauchen in unserem Kanton den „service public“ in der Gemeinde. In einer wirkungsorientierten Gesetzgebung soll dies auch zum Ausdruck kommen.

Konkrete Antworten zu den gestellten Fragen: Grossrat Beck unterstellt mit seinem Votum, dass unsere heutigen rund 200 Zivilstandsbeamtinnen und -beamten wenig können und sie gleich in den nächsten paar Wochen pensioniert werden. Wir haben heute diese Zivilstandsbeamten in den Gemeinden. Ein grosser Teil davon ist heute in mittleren und auch kleineren Gemeinden in der Gemeindeverwaltung angestellt. Diese Leute können ihr Wissen auch weiterhin im Sinne der Beratung zur Verfügung stellen. Es geht hier nur um Beratung, Amtshandlungen ist klar, wird in Zukunft immer der Zivilstandsbeamte ausführen. Aber beraten können sie doch die Bürger, die vielleicht wegen einem anderen Geschäft auf die Gemeindeverwaltung kommen, auch weiterhin. Ich denke hier vor allem an die Vorbereitung der Heirat und vor allem im Todesfall. Im Todesfall will ich nicht irgend wo hin gehen, sondern dann muss ich wegen der Bestattung den Todesfall melden, und zwar bei der Gemeindeverwaltung. Mit dieser Meldung will ich, dass auch das „Zivilstandesamtliche“ gleich erledigt ist. Hier kann doch der Einwohnerbeamte oder die -beamtin entsprechend helfen. Das sehen wir vor allem im Vordergrund. Dann aber soll auch die Durchführung der Trauung postuliert werden.

Natürlich ist sie nach Bundesgesetz möglich. Hier möchte ich Grossrat Casanova eine Antwort geben: Wir sprechen heute immer davon, dass Gesetze möglichst final sein sollen, sie sollen wirkungsorientiert sein und auch zeigen, was der Kunde erhält. Auf diesen Punkt wollen wir mit diesem Satz hinweisen, der natürlich, das wissen wir auch, keine gesetzliche Grundlage ist, aber eine Postulierung in Bezug auf die Wirkung dieses Gesetzes – das soll zum Ausdruck kommen.

Dann zur Frage, wohin gehört das? Es war uns auch bewusst, dass es keinen Artikel gibt, der da ganz sauber dazupasst, weil eben das Gesetz nicht wirkungsorientiert ist, sondern rein „inputorientiert“. Daher muss man halt einen suchen – wir haben gedacht, dass der Einleitungsartikel dazu am besten geeignet ist. Es geht, und da möchte ich Herrn Casanova widersprechen, um eine organisatorische Frage, die die entsprechenden Zivilstandskreise dann regeln können. Sie können dann sagen, wie sie das lösen wollen, ob sie mehr oder weniger „service public“ in der Gemeinde lassen wollen, und das gehört zum Thema Organisation, dort passt es am besten hin.

Zum Hinweis und Antrag von Grossrat Walther möchte ich Folgendes sagen. Mit einer Umformulierung von Beratung und Bedienung in Dienstleistungen könnte ich persönlich leben, da hätte ich nichts dagegen. Den Begriff Kundinnen und Kunden würde ich aber aus zwei Gründen belassen:

1. Es gibt keine Vermischung zwischen – die werden auch bei den Zivilstandsämtern erfasst – zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht in der Gemeinde wohnen und den Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde.
2. Die Denkweise von Verwaltungsangestellten wandelt sich in der heutigen Zeit, sie bedienen heute Kunden und nicht Bittsteller, sprich Bürger.

Wenn Sie dem „service public“ in den Gemeinden zum Durchbruch verhelfen und etwas Zivilstandskultur in der Gemeinde erhalten wollen, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu.

*Caviezel:* Artikel 1 Absatz 2 hat mit Artikel 1 Absatz 3 überhaupt keinen Zusammenhang. Darum begründe ich jetzt meinen Streichungsantrag für den Absatz 3 wie folgt. Eine so wenig durchdachte und unüberlegte Formulierung gehört nicht in diese Verordnung. Dies zu begründen ist einfach. Trotz Wegzug der Zivilstandsämter aus den meisten Gemeinden unseres Kantons wird die örtliche Beratung und Bedienung gewährt, ohne dass der Bürger in irgend welcher Art benachteiligt wäre. Belassen wir diesen Absatz 3, könnten die Einwohner verlangen, dass der Zivilstandsbeamte z.B. auch für Personenstandsausweise oder Heimatscheine jede Gemeinde aufsuchen müsste. Es kann doch niemand bestreiten, dass das Aushändigen solcher Scheine nicht den Bedürfnissen des Bürgers entspricht. Ausserdem kann der Zivilstandsbeamte sowieso nicht allen Wünschen der Kunden entsprechen. Die meisten Bürger wohnen ausserhalb des Kantons oder sind in aller Welt verstreut. Auch können die Gemeindeganzleien aufgrund des Bundesrechtes im Zivilstandswesen den Bürger nur in sehr geringer Form bedienen. Um der Bürgerschaft in gewissen Situationen behilflich zu sein oder entgegenzukommen, müssen wir in dieser Verordnung nichts speziell erwähnen oder sogar mit einem Absatz regeln. Jeder Zivilstandskreis schliesst mit dem Zivilstandsbeamten einen Vertrag ab. In diesem Vertrag können Einzelheiten festgelegt werden. Kann z.B. eine Gemeinde die geeigneten Räume für Trauungen anbieten, so hat unser Zivilstandsbeamte die Pflicht, dem Wunsch der Brautleute zu entsprechen und die Trauung in diesen Räumen durchzuführen. Das wurde so im Dienstvertrag geregelt. Auch kann anderen Wünschen entsprochen werden, aber dies muss alleine der Kreis bestimmen und nicht der Kanton als Gesetzgeber.

Gerne erinnere ich diesen Rat an die grösste hier je gemachte Aktion, nämlich an die Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung vom März 2000. Ich zitiere, was der Kommissionspräsident damals beim Eintreten gesagt hat: "Das Projekt VFRR ist eine Chance für unseren Kanton die Rechtsordnung gezielt zu überprüfen, um überflüssige Regelungen abzubauen und schlecht geratene oder schlecht gewordene Regelungen zu verbessern." Und was schlägt die Kommission nun vor. Genau solche Regelungen wieder einzubauen, damit unsere Nachfolger wieder mit einer VFRR beginnen können. So leichtfertig dürfen wir doch hier nicht handeln. Ausserdem würde hier Kreisen oder Gemeinden, welche diese Reorganisation durchführen, nicht gerade viel Vertrauen entgegen gebracht. Gemeinden sowie Kreisen muss man doch nicht vorschreiben, wie man mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern umgeht.

*Beck:* Grossrat Feltscher unterstellt mir, dass ich den bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten unterstellen würde, sie hätten nicht gut gearbeitet. Ich muss Ihnen sagen, Grossrat Feltscher hat mir nicht richtig zugehört oder er hat mein Votum falsch verstanden. Ich möchte diese Unterstellung in aller Form zurückweisen. Die bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben sehr gute, saubere Arbeit geleistet in unserem Kanton.

Weil wir das auf EDV bringen müssen, zwingt uns der Bund diese Reorganisation durchzuführen. Auch ich bedaure, dass wir diese Zivilstandsämter nicht beibehalten können, aber die Zivilstandsbeamten werden dann nicht mehr in dieser Zahl vorhanden sein, nachdem die Reorganisation gemacht ist. Darum sind kompetente Persönlichkeiten in den Gemeinden dann vielfach gar nicht mehr vorhanden. Das ist der Grund, warum ich den Antrag von Grossrat Caviezel unterstütze und dafür plädiere, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

*Brüesch:* Grossratskollege Feltscher hat hier ein Reizwort in die Diskussion eingebracht, nämlich dieser Terminus der finalen Gesetzgebung. Ein Reizwort, welches auch in den Entwürfen der Parlamentsreform auftaucht. Ich möchte mich an dieser Stelle nicht einlässlich zu dieser für einen Juristen etwas fremden Terminologie äussern. Ich möchte einfach darauf hinweisen, was dieser unhaltbare gesetzgeberische Leitsatz in der Praxis bewirken kann – er führt zu Gesetzesbestimmungen, welche im Prinzip alles offen lassen. Ich möchte nicht unnötig wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Aber ich möchte doch unterstreichen, was Grossratskollege Walther gesagt hat, schon die Terminologie Kundinnen und Kunden in diesem Zusammenhang erscheint mir sehr sonderbar in diesem gesetzlichen Kontext. Dann aber vor allem auch, was von Grossratskollege Casanova erwähnt wurde, die Bezeichnung Bedienung lässt hier ja letztlich alles offen – ist das nun eine Anweisung an die Gemeinden, eine Möglichkeit oder eine Verpflichtung der Gemeinden? Oder ist das ein Anspruch des Bürgers, welcher sich darauf stützen und konkrete Ansprüche gegenüber der Gemeinde für sich ableiten kann. Sie sehen, es ist ein wahres Tummelfeld verschiedenster Auslegungen und Interpretationen. Die Juristen müssten hier begeistert zustimmen und sagen, das wäre ja ein Tummelfeld für Streitigkeiten und Auseinandersetzungen. Gerade deswegen, weil man das ja nicht will, möchte ich hier den Anfängen wehren mit diesen offenen und alles zulassenden Gesetzesbestimmungen und empfehle Ihnen, den vorgeschlagenen Absatz 3 dieser Bestimmung abzulehnen.

*Tuor;* Kommissionspräsident: Ich möchte kurz zu Absatz 2 dieses Artikels Stellung nehmen. Kollege Caviezel hat meines Erachtens in einer komplizierten Form das Gleiche gesagt, wie es in diesem Artikel schon steht. Die Kommission wollte, und auch der Vorschlag der Regierung geht ja dahin, dass man den Gemeinden und den Kreisen eine möglichst freie Gestaltung ihrer Zivilstandskreise offen lässt. Wenn Sie die Botschaft auf Seite 433 lesen, geht daraus klar hervor, dass in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen soll, dass einzelne Gemeinden eines politischen Kreises dem Zivilstandsamt eines benachbarten Kreises zugeordnet werden können. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, innerhalb eines Kreises zwei oder mehrere Zivilstandskreise zu schaffen, sofern die Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen des Bundes, gegeben sind. Mit dieser Formulierung, wie sie jetzt in Artikel 2 steht, ist meines Erachtens diesem Wunsch Rechnung getragen worden. Ich gehe einzig und al-

leine mit Kollege Caviezel darin einig, dass der Eventualantrag von Ratskollege Walther zum Absatz 3 damit wirklich in keinem Zusammenhang steht. Kollege Feltscher hat sich dazu verschiedentlich geäußert.

Die Kommission wollte mit diesem Absatz 3 den Gemeinden und den Kreisen den Auftrag erteilen, bei der Zusammenlegung der neuen Zivilstandskreise diesen Bedürfnissen – man kann von Kundinnen oder Kunden, Einwohnerinnen oder Einwohnern sprechen, das ist an und für sich für mich nicht von Bedeutung – und Wünschen Rechnung zu tragen.

Wenn ich mich zurück erinnere an die Zeit, in der das Postulat Hübscher diskutiert wurde, war die Situation ganz klar, man wollte möglichst alles in den Gemeinden behalten. Jetzt wird man nicht darum herum kommen, innerhalb der Kreise eine Lösung zu finden. Diese soll aber so gestaltet sein, dass sie möglichst auf die Bedürfnisse Rücksicht nimmt.

#### Abstimmungen

##### Zu Absatz 1

Angenommen

##### Zu Absatz 2

Für den Antrag von Kommission und Regierung	38	Stimmen
Für den Antrag Caviezel	52	Stimmen

##### Zu Absatz 3

Für den Streichungsantrag Caviezel und Casanova	68	Stimmen
Dagegen	17	Stimmen

Nachdem Absatz 2 nicht in der Fassung gemäss Kommission und Regierung genehmigt wurde, ist der Eventualantrag Walther hinfällig geworden.

## Art. 2, Amtssitz

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

Angenommen

## Art. 3, Zivilstandsbeamtin oder -beamter, 1. Wahl, Amtssitz

Antrag Kommission und Regierung

Marginale: Zivilstandsbeamtin oder -beamter 1. Wahl

<sup>1</sup> Gemäss Botschaft

<sup>2</sup> Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

*Tuor*, Kommissionspräsident: Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung in der Marginalie, weil im Text des Artikels nichts zur Amtsdauer ausgesagt wird.

Zu Absatz 2: Gemäss Vorschlag der Regierung hätten bei Zivilstandsämtern, die über das Gebiet mehrerer Kreise bestimmt werden, die Kreise sich über die Wahl einigen müssen. Die Kommission ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die Wahl, sondern das Wahlorgan und auch das Wahlverfahren im Voraus festgelegt werden sollte. Diese Übereinkunft ist unter den Kreisen nach Ansicht

der Kommission am sinnvollsten dann zu treffen, wenn sich die Kreise über die Festlegung des Zivilstandsamtes einigen. Diese Einigung wird dann auch Grundlage dafür sein, damit ein gemeinsamer Vorschlag an die Regierung für die Schaffung eines Zivilstandskreises eingereicht werden kann.

*Claus*: In Artikel 3 finden Sie Formulierungen, die sich nicht mehr nahtlos in die heutige Gesetzesterminologie in unserem Kanton einfügen. In der Personalverordnung des Kantons wird heute von Mitarbeitern und nicht mehr von Beamten gesprochen. Ich bedauere, dass in dieser Vorlage gerade zwei terminologische Unklarheiten Eingang gefunden haben. Dies obwohl auf Seite 436 zu Artikel 3 klar festgehalten wird, dass Zivilstandsbeamtinnen und Beamte mit einem öffentlichrechtlichen Vertrag eingestellt werden. Es müsste in Artikel 3 also statt wählen einstellen heissen und statt Zivilstandsbeamtinnen und -beamte müsste neu z.B. ein Zivilstandsamtverwalter oder Verantwortlicher für das Zivilstandswesen gewählt werden. Ich gebe zu, das sind alles Zungenbrecher, die ich keinem heiratswilligen Paar antun möchte. Das Anstellungsverhältnis wird korrekt umschrieben, und so verzichte ich, wenn auch mit einer Krokodilsträne in den Augen, auf einen Antrag, die Gesetzesterminologie anzupassen.

*Regierungsrat Aliesch*: Vielleicht eine kurze Erklärung für Herrn Claus, damit seine Krokodilstränen etwas kleiner werden. Wir haben uns bei der Terminologie nicht in erster Line an kantonalem Recht orientiert, sondern am Bundesrecht. Das Bundesrecht ist massgebend und im Bundesrecht wird immer von der Wahl und auch von der Wahl der Zivilstandsbeamten gesprochen. Dieser Ausdruck findet sich auch in den entsprechenden Registern. Es erschien uns daher nicht zweckmässig, dass nur im Kanton Graubünden eine andere Terminologie gewählt würde. Im Bundesrecht heisst es ausdrücklich, beispielsweise in Artikel 10 der Zivilstandsverordnung des Bundes: Für jeden Zivilstandskreis werden ein oder mehrere Zivilstandsbeamte gewählt. Entsprechend haben wir die Terminologie gewählt.

Angenommen

*Standespräsident Plozza*: Grossrätin Noi wollte sich, so glaube ich, noch zu Artikel 2 äussern.

*Noi*: Ich habe mich zwar rechtzeitig gemeldet, bin aber anscheinend übersehen worden. Ich habe eine Frage zu Artikel 2, Amtssitz. Wird der Sitz des Zivilstandsamtes bei einer Behördenstelle, wie z.B. des Büros des Kreispräsidenten oder beim Bezirksgericht oder bei einer Gemeindekanzlei sein und nicht z.B. bei einer Regionalorganisation, die nicht den Charakter einer Behördenstelle aufweist? Ich frage das, weil im MisoX schon viele Daten von Bürgerinnen und Bürgern, z.B. Krankenkassenzugehörigkeit, Schulzahnarztkartei im Besitze der Regionalorganisation sind. Es geht beim Zivilstandsamt um sensible Daten und um ein sensibles Geschehen. Diese Daten gehören zu einer Behördenstelle.

## Art. 4, 2. Wählbarkeit

Antrag Kommission und Regierung

<sup>1</sup> Wählbar sind Personen, die zur selbstständigen Führung des Amtes befähigt sind. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind andere Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte sowie Personen wählbar, die ebenfalls die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

*Tuor*, Kommissionspräsident: Ich möchte noch kurz zu der aufgeworfenen Frage von Frau Kollegin Noi Stellung nehmen. Ich glaube, es ist dann Sache der Kreise das Zivilstandsamt zu bestimmen. Das kann sowohl bei einer Gemeindeverwaltung als auch bei einer Kreisverwaltung sein. Meines Erachtens kann das aber auch ausserhalb sein. Da sind die Kreise absolut frei. Es ist nicht so, dass das irgendwie in diesem Gesetz vorgegeben wird, und das soll meines Erachtens auch so sein.

Zu Artikel 4: Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Das Wörtchen „nur“ ist zweimal gestrichen worden. Im Übrigen ist die Formulierung so gewählt worden, dass Personen gewählt werden sollen und können, die zur selbständigen Führung eines Amtes befähigt sind und nicht nur dazu befähigt scheinen.

*Caviezel* (Pitasch): Zu diesem Artikel hätte ich schon noch eine Frage. Wir wissen, dass die Zivilstandsämter reorganisiert werden. Viele werden diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können. Wie sieht es mit der Nachfolge aus, wenn angenommen in zehn, zwanzig Jahren die Stellen neu besetzt werden müssen und keine Leute zur Verfügung stehen, die diesen Anforderungen entsprechen? Dann müssen die Zivilstandskreise doch die Leute zuerst wählen und erst dann zu einem Kurs schicken, damit sie diese Bedingungen erfüllen. Welche Massnahmen hat das kantonale Amt hier getroffen, um die Regelung dieser Überschneidungen zu gewährleisten.

*Casanova (Chur)*: Ich möchte einen Antrag stellen. Es handelt sich dabei um einen formellen Antrag. Ich beantrage, dass in Absatz 1 der letzte Satz „im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Bundesrechtes“ gestrichen wird. Ich mache das auch als ehemaliger Präsident der Kommission VFRR. Ich meine, er ist überflüssig, wir wissen das alle. Und daher können wir diesen Satz ohne Not streichen.

*Antrag Casanova zu Abs. 1*

<sup>1</sup> Wählbar sind Personen, die zur selbständigen Führung des Amtes befähigt sind.

*Regierungsrat Aliesch*: Zu der Frage von Herrn Grossrat Caviezel.

1. Ich glaube nicht, dass sich in Zukunft für die verschiedenen grösseren Kreise keine Zivilstandsbeamtinnen und Beamten finden lassen, welche die Voraussetzungen gemäss kantonalem und nach Bundesrecht erfüllen.
2. Es ist aber auch so, dass das Kantonale Amt für Zivilrecht zur Vorbereitung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten auf ihre Aufgabe, entsprechende Instruktionkurse durchführt und Prüfungen abnimmt, was heute noch nicht abschliessend im Bundesrecht geregelt ist.

Hier kommen vermutlich in Zukunft noch weitere Bundesvorschriften hinzu, die erfüllt werden müssen. Diese Voraussetzungen beruflicher und qualitativer Natur müssen erfüllt sein, damit eine Person wählbar ist. Aber es wird natürlicherweise auch in Zukunft so sein, dass das Kantonale Amt die verschiedenen Kreise im Kanton in ihrer Aufgabe unterstützen wird.

Zum Antrag von Herrn Casanova kann ich nur sagen, dass sich auch mit einer Streichung, zumindest gehe ich davon

aus, nichts ändern wird, da die zwingenden Vorschriften des Bundesrechtes sowieso gelten, selbst wenn man das hier nicht schreibt. Das gilt übrigens auch bei den anderen Artikeln.

*Abstimmung*

Für den Antrag von Kommission und Regierung 49 Stimmen

Für den Antrag Casanova 41 Stimmen

**Art. 5, 3. Mitteilung der Wahl, Neuwahl, Art. 6, 4. Amtsantritt, Amtsalter, Art. 7, 5. Stellvertretung, Art. 8, Amtslokal, Material**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 9, Kosten**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinden des Zivilstandskreises keine andere Regelung treffen, tragen sie die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Gemäss Botschaft

*Tuor*, Kommissionspräsident: Der Vorschlag der Regierung sieht die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden, sofern diese keine andere Lösung beschliessen, nach dem anfallenden durchschnittlichen Arbeitsaufwand vor. Diese Lösung ist nach Ansicht der Kommission zweifellos mit mehr administrativem Aufwand verbunden als beispielsweise eine Aufteilung nach Einwohnern. Die Kommission hat erkannt, dass allenfalls während einer Übergangsphase besondere Regelungen bezüglich des Kostenverteilens angewendet werden müssen. Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass nach Ablauf der Einführungszeit, d.h., wenn alle Personendaten in der Datenbank erfasst sind, die Kosten bei den Zivilstandsämtern wirklich nach Einwohnerzahl anfallen. Dies deshalb, weil die Arbeit des Zivilstandsbeamten nicht mehr am Bürgerort des betreffenden Bürgers anfällt, sondern klar am Wohnort. Daraus ergibt sich, dass nach Ablauf der Einführungszeit die Kostenaufteilung nach Einwohnern, die einfachste und auch gerechteste Lösung sein wird. Die Kommission ist der Ansicht, dass die einfachste Variante in die Verordnung aufgenommen werden sollte. Damit können Kreise, die diese Variante bevorzugen, auf eigene Dispositionen verzichten. Es besteht selbstverständlich in jedem Fall die Möglichkeit, dass die Gemeinden eines Zivilstandskreises abweichende Regelungen von den Vorschriften in dieser Verordnung treffen.

*Möhr*: In Artikel 9 sollen die Kosten, respektive die Kostenverteilung geregelt werden. Im Botschaftenheft schlägt die Regierung vor, sofern die Gemeinden des Zivilstandskreises keine andere Regelung treffen, tragen sie die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes im Verhältnis des auf sie entfallenden durchschnittlichen Arbeitsaufwandes. Sie haben jetzt die Ausführungen des Kommissionspräsidenten dazu gehört, warum der Vorschlag auf dem grünen Blatt abgeändert worden ist.

Sie sehen aber auch im Botschaftenheft auf der Seite 438, dass einerseits festgehalten wird, dass die gerechteste Art der Aufteilung der Kosten auf dem Mass der durchschnittlichen Beanspruchung durch die einzelnen Gemeinden basiert. Im gleichen Artikel – im gleichen Text – heisst es schon heute: ausschliesslich auf die Einwohnerzahl abzustellen, erschiene indessen nicht sachgerecht. Ich meine, das ist eine etwas kontroverse Argumentation.

Ich denke, man könnte diesen Artikel einfacher und klarer formulieren. Wir brauchen hier kein Mitspracherecht des Kantons, denn der Kanton zahlt hier keine Beiträge, darum soll der Kostenverteiler ausschliesslich und abschliessend Sache der Gemeinde des Zivilstandskreises sein. Ich stelle darum folgenden Abänderungsantrag: „Die Gemeinden des Zivilstandskreises tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes und legen die Kostenverteilung fest.“

Also, ich beantrage einen freien Kostenverteiler. Wie dann der auch ausfällt, die Gemeinden hätten auf jeden Fall eine demokratische Regelung durch sie selbst.

Man könnte nun sagen, das sei das Gleiche wie im Vorschlag. Ich denke aber, oft ist vermeintlich Gleiches nicht ganz gleich. Und übrigens heisst es im geltenden Recht in Artikel 8 Absatz 3 auf Seite 451 der Botschaft „Sind mehrere Gemeinden zu einem Zivilstandskreis zusammengeschlossen, so tragen die beteiligten Gemeinden die Kosten gemeinsam.“ Also auch hier schlicht und einfach. Darum wiederhole ich meinen Antrag noch einmal. Die Gemeinden des Zivilstandskreises tragen die Kosten für die Einrichtungen und den Betrieb des Zivilstandsamtes und legen die Kostenverteilung fest. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesen Antrag so zu unterstützen.

#### *Antrag Möhr zu Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinden des Zivilstandskreises tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes und legen die Kostenverteilung fest.

*Butzerin:* Ich habe nur eine Verständnisfrage. Fällt bei der neu vorgeschlagenen Formulierung der Kommission und der Regierung Absatz 2 weg? Das ist aus dem Protokoll der Vorberatungskommission nicht ersichtlich. Ich denke, wenn diese Formulierung durchkäme, bräuchte es Absatz 2 nicht mehr, weil die Regierung bei Unstimmigkeiten dann zwangsläufig wohl die Variante der Einwohnerzahl bevorzugen und vorschlagen würde. Ist es richtig, dass die Kommission dann auch vorsieht, Absatz 2 zu streichen?

*Feltscher:* Ich möchte auf den Antrag von Kollege Möhr reagieren. Ich meine, dass man diesen Text so lassen sollte, wie ihn die Kommission vorschlägt. Gesetze sollen ja subsidiäre Bestimmungen enthalten, d.h., wenn nichts abgemacht wird, soll der Rechtsicherheit wegen etwas gelten. Ich sehe nicht ein, wieso wir die Gemeinden und die Kreise zwingen sollen, etwas dazu zu regeln, wenn das im Gesetz schon festgelegt ist – Ausnahmen oder andere Regelungen sind ja jederzeit möglich. Und diese anderen Regelungen werden meines Erachtens in der Anfangsphase auch gemacht werden. Sie werden gemacht werden, wenn es darum geht, die ganzen Bürgerregister usw. umzuschreiben, da werden unterschiedliche Arbeitsanfänge je nach Gemeinde auftreten, da kann man das regeln. Aber später einmal – und wir machen ja das Gesetz nicht für die ersten drei, vier Jahre, sondern ich denke, für die nächsten zehn, zwanzig Jahre – soll dann wahrscheinlich in den meisten Fällen die Einwohnerzahl

gelten. Deshalb beantrage ich Ihnen, den Kommissionsantrag zu unterstützen und den Antrag Möhr abzulehnen.

*Tuor,* Kommissionspräsident: Nachdem Kollege Feltscher eigentlich bereits dazu Stellung genommen hat, kann ich fast darauf verzichten. Trotzdem möchte ich aber wirklich auch darauf hinweisen, dass das Gesetz ja längerfristig ausgelegt ist. Ich glaube, dass auch in Zukunft, nach dem die ganzen Einträge im neuen Infostar enthalten sind, dann trotzdem unter Umständen noch weitere Zusammenlegungen erfolgen können.

Die Kommission war der Ansicht, dass man die einfachste Variante in diese Regelung einbeziehen sollte – vor allem auch aus langfristiger Sicht. In jedem Fall haben die Gemeinden und Kreise die Möglichkeit, selbstständig eigene Lösungen zu treffen. Man wollte ganz bewusst hier in die Verordnung die einfachste und die auch nach der Übergangsregelung richtige Lösung hinein nehmen. Im Weiteren ist es so, dass Absatz 2 bestehen bleiben würde.

*Butzerin:* Dann sehe ich den Sinn von Absatz 2 nicht mehr. Vielleicht kann mir das ein Jurist erklären. Wenn keine Einigung unter den Gemeinden gefunden wird, dann werden die Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl übernommen. Wenn das in Absatz 1 ja schon explizit so erklärt wird, dann weiss ich nicht, was die Regierung für eine andere Variante vorschlagen könnte. Es ist ja in Absatz 1 klipp und klar aufgezeigt, welche Variante dann gilt. Darum sehe ich keinen Sinn mehr für den Absatz 2. Die Regierung wird dann bestimmen, dass gemäss Einwohnerzahl die Kosten übernommen werden müssen. Ich denke, konsequent wäre, dass man Absatz 2 streichen würde. Ich mache den Vorschlag, dass man das streicht.

#### *Antrag Butzerin zu Abs. 2*

Streichung

*Luzi:* Ich nehme an, Herr Butzerin hat einen Antrag erstellt, sonst sollte dies in einen Antrag umformuliert werden. Dieser Absatz 2 ist wirklich überflüssig, wenn wir die Formulierung von Kommission und Regierung so akzeptieren – ich stehe dazu.

*Tuor,* Kommissionspräsident: Die Formulierung, wie sie hier steht, ist wirklich so, dass man sie auch streichen könnte. Ohne, dass ich mit der Kommission abgesprochen habe, gehe ich davon aus, dass wir uns mit der Streichung einverstanden erklären können.

#### *Abstimmungen*

##### *Zu Abs. 1*

Für den Antrag von Kommission und Regierung	72	Stimmen
Für den Antrag Möhr	12	Stimmen

##### *Zu Abs. 2*

Nachdem gegen den Streichungsantrag Butzerin seitens der Kommission nicht opponiert wird, gilt dieser als genehmigt.

#### **Art. 10, Amtssprachen**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Giacometti:* Ich spreche zu Absatz 3. In Absatz 3 wird geregelt wie romanisch angewendet werden kann. Ich zitiere: „In den Zivilstandskreisen des romanischen Sprachgebietes wird das Rätoromanische im Rahmen des Bundesrechts angemessen berücksichtigt. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.“ Wie sieht das in der Praxis aus? Frage an Herr Regierungsrat: Besteht bereits eine Verordnung? Wenn nein, wie gedenkt die Regierung diese Einzelheiten zu regeln?

*Regierungsrat Aliesch:* Grossrat Giacometti – es existiert heute ein Entwurf für eine regierungsrätliche Ausführungsbestimmung zur vorliegenden Vollziehungsverordnung. In diesem Entwurf sehen wir vor, dass sich die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten in den romanischsprachigen Gebieten bei der Ausstellung des Familienbüchleins und auch anderer Dokumente in der Regel der Terminologie der romanischen Übersetzung der Zivilstandsverordnung bedienen. Sie haben auf jeden Fall die romanische Sprache zu verwenden, wenn das ein Wunsch der Betroffenen ist. So sehen wir das vor, um eben den Anliegen der Romanisch Sprechenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern weitgehend Rechnung tragen zu können.

*Angenommen*

## **II. Aufsichtsbehörde, Art. 11, Departement, 1. Aufsicht, Art. 12, 2. Inspektionen und Amtsübergaben**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Art. 13, 3. Instruktionkurse**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup> Gemäss Botschaft

<sup>2</sup> Gemäss Botschaft

<sup>3</sup> Die Zivilstandskreise entschädigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Kurskosten trägt der Kanton.

*Tuor,* Kommissionspräsident: Die Instruktionkurse werden von der Aufsichtsbehörde, also vom Kanton, beschlossen und auch durchgeführt. Sie sind für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten obligatorisch. Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 13 Absatz 3 in dem Sinne, dass die Entschädigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten Sache der Zivilstandskreise bleibt, während die eigentlichen Kurskosten vom Kanton getragen werden.

Warum dieser Änderungsantrag? Die Entschädigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten soll Sache der Zivilstandskreise bleiben. Darunter fallen die Reise- und Verpflegungsspesen sowie allfällige Übernachtungskosten und selbstverständlich auch die eigentlichen Lohnkosten für die Mitarbeiter der Zivilstandskreise. Die Kurskosten sollen den Zivilstandskreisen jedoch nicht belastet werden. Als Kursleiter und Instruktor werden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Amtes für Zivilrecht oder allenfalls von diesem Amt bestimmte Drittpersonen eingesetzt. Diese haben vorwiegend die entsprechenden Kurse auf Bundesebene besucht und ihr Wissen an die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten weiterzuvermitteln. Diese Kosten soll der

Kanton übernehmen und sie sollen nicht den Zivilstandskreisen überwältigt werden können.

*Angenommen*

## **Art. 14, Beschwerde, III. Andere Organe, Art. 15, Findelkinder, Art. 16, Tod einer unbekannt Person, IV. Geschäftsführung und Entschädigung**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Art. 17, Zuständigkeit**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Regierungsrat Aliesch:* Vielleicht ist der richtige Platz bei Artikel 17, um auf die beim Eintreten gestellte Frage von Grossrat Caviezel zu antworten. Er hat darauf hingewiesen, dass der Bund verbindlich die Gebühren festgelegt hat, mit Ausnahme der Gebühr für die Ausstellung des Heimatscheins. Diese Gebühr, die dafür erhoben wird, basiert auf einer anderen Verordnung des Bundes – auf der Heimatscheinverordnung. Diese Gebühr wird durch die Regierung festgelegt. Meines Wissens beträgt die Gebühr heute 15 oder 17 Franken pro Ausstellung. Wenn ich Grossrat Caviezel richtig verstanden habe, ist er der Auffassung, dass diese Gebühr zu tief sei. Dies ist möglicherweise die Sicht des Zivilstandskreises, nicht unbedingt aber, das nehme ich an, die Sicht der Betroffenen, die derartige Heimatscheine verlangen. Man kann diese Gebühr jederzeit anpassen, reduzieren oder erhöhen – das wird die Regierung in einer Verordnung entscheiden müssen.

*Angenommen*

## **V. Schlussbestimmungen, Art. 18, Übergangsbestimmung, Art. 19, In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Rückkommen**

*Antrag Zarro:*  
Rückkommen auf Art. 10

Für den Antrag Zarro	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

*Zarro:* Ich möchte in Artikel 10 in Absatz 1 eine kleine Korrektur anbringen. Dort steht: Der italienischen Sprache bedienen sich die politischen Kreise Brusio, Poschiavo, Misox, Roveredo, Calanca und Bergell.

Ich möchte, dass anstatt Misox Mesocco geschrieben wird. Ich vertrete den Kreise Mesocco und nicht Misox.

#### Antrag Zarro

Das Wort Misox in Artikel 10 Absatz 1 ersetzen durch Mesocco.

#### Abstimmung

Für den Antrag Zarro	91	Stimmen
Dagegen	0	Stimmen

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 441 der Botschaft	87	Stimmen
Dagegen	0	Stimmen

*Tuor*, Kommissionspräsident: Ich möchte noch danken. Ich danke im Namen der Kommission den Herren Regierungsrat Peter Aliesch, Departementsekretär Matthias Fässler und dem Chef des Amtes für Zivilrecht Anton Mattmann für die Bereitstellung der Unterlagen und für die uns gewährte Unterstützung. Ich danke selbstverständlich auch allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte und gute Zusammenarbeit und nicht zuletzt danke ich auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die engagierte Diskussion und Teilnahme an diesem Geschäft. Ich habe es wirklich gemerkt, dass in dieser Session nur ein Geschäft zu behandeln war.

#### Postulat Jäger betreffend Einschränkung der Werbung für Tabakwaren

(Wortlaut Novemberprotokoll, Seite 358)

#### Schriftlicher Bericht der Regierung

Die gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums stellen eines der gravierendsten Probleme der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz dar. In den letzten Jahren ist insbesondere bei Jugendlichen eine beunruhigende Zunahme des Anteils der Rauchenden festzustellen. Der Einstieg von Jugendlichen in den Tabakkonsum wird durch verschiedene Risikofaktoren wie geringes Selbstwertgefühl, Schulprobleme (Leistungsdruck, Stress), Ängste, Depressionen usw. begünstigt.

Nach Beurteilung der Fachleute gelten eine problemlose schulische Integration, eine allgemein günstige Atmosphäre in Familie und Schule, realistische Leistungserwartungen, die Vermittlung positiver Lebensperspektiven und ein starkes Selbstwertgefühl als Schutzfaktoren gegen den Einstieg von Jugendlichen in den Tabakkonsum. Im Herbst des letzten Jahres hat der Kanton Graubünden dem Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung des Kantons St. Gallen (ZEPRA) den Auftrag erteilt, in Chur ein regionales Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung zu betreiben. Dem regionalen Zentrum obliegt unter anderem die Aufgabe, bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Jugendlichen durch entsprechende Aktionen einen gesundheitsbewussten Lebensstil zu fördern.

Das mit dem Postulat anvisierte Verbot der Tabakwerbung auf öffentlichem und privatem Grund, in und an öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlässen könnte ebenfalls geeignet sein, einen Beitrag zu leisten, dass weniger Jugendliche zu rauchen beginnen. Entsprechend hat der Bund sich

denn auch im Rahmen des Nationalen Programms 2001 - 2005 zur Tabakprävention vorgenommen, nebst dem Erlass eines Verkaufsverbotes von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren auch gesetzliche Massnahmen zur Werbeeinschränkung für Tabakprodukte zu prüfen.

Die Werbung für Tabakwaren ist heute in der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse vom 1. März 1995, die sich auf das eidgenössische Lebensmittelgesetz stützt, geregelt. Art. 15 der Verordnung hält fest, dass jede Werbung für Tabakerzeugnisse, die sich besonders an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, untersagt ist. Verboten ist insbesondere die Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten. Der Vollzug der Tabakverordnung obliegt im Kanton Graubünden dem Chemischen Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz und den Gemeinden. In Fällen, wo Jugendveranstaltungen bewilligungspflichtig sind, obliegt es den Gemeinden, für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Beim Lebensmittelgesetz und der gestützt darauf erlassenen Tabakverordnung handelt es sich um eine abschliessende Regelung des Bundes. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen ist den Kantonen in Gebieten, die dem Bund zur abschliessenden Legiferierung übertragen sind, der Erlass darüber hinaus gehender Gebote und Verbote untersagt. Dementsprechend ist es den Kantonen verwehrt, eigene materielle Vorschriften wie ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse zu erlassen. In diesem Sinne hat denn auch der Kantonsrat des Kantons Zürich die im Postulat angesprochene Motion betreffend Erlass gesetzlicher Vorschriften zum Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren am 24. September 2001 abgelehnt.

Die Regierung beantragt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen, das Postulat nicht zu überweisen. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kanton bereits seit Jahren keine Tabakwerbung auf und an öffentlichem Grund des Kantons gestattet. Sie erklärt sich in diesem Sinne bereit, die Gemeinden aufzufordern, die Tabakwerbung auf und an öffentlichem Grund der Gemeinden ebenfalls zu untersagen.

*Jäger*: Erlauben Sie mir drei Tatsachen, im Sinne von kurzen Flashes, meinem Votum vorzustellen.

1. In der Schweiz sterben jährlich rund 10'000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums.
2. Immer mehr Jugendliche beginnen bereits im Alter von unter 15 Jahren zu rauchen.
3. Vom blauen Dunst sterben weltweit 30 Mal so viele Menschen wie an AIDS oder 50 Mal so viele wie durch illegale Drogen.

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich bin froh, dass die Antwort der Regierung auf unser Postulat grundsätzlich sehr positiv ausgefallen ist, wenn man von der Schlussfolgerung einmal absieht. Ebenso positiv möchte ich vermerken, dass alle Präventionsanstrengungen in Graubünden, unter anderem Dank der neuen Zusammenarbeit mit dem ZEPRA des Kantons St. Gallen wirklich gut funktionieren. Die Regierung schreibt, ich zitiere: „Das mit dem Postulat anvisierte Verbot der Tabakwerbung auf öffentlichem oder privatem Grund, in und an öffentlichen Gebäuden, und an öffentlichen Anlässen könnte allerdings geeignet sein, einen Beitrag zu leisten, dass weniger Jugendliche zu rauchen beginnen.“ Ende Zitat. Mit diesem „Könnte“, das einige Zweifel in sich birgt, bin ich durchaus einverstanden. Aber gerade im Suchtmittelbereich, und bei weitem nicht nur dort,

ist unsere heutige Gesellschaft gegenüber den Jugendlichen viel zu widersprüchlich. Einerseits bemühen wir uns, vor allem in den Schulen, aber auch darüber hinaus, mit vielen Steuerfranken für Präventionsbemühungen der Bevölkerung und insbesondere unserer Jugend einen gesundheitsbewussten Lebensstil aufzuzeigen. Gleichzeitig richtet sich die kommerzielle Werbung mit unvergleichlich höheren finanziellen Mitteln ausgerüstet, ich denke hier vor allem an Zigarettenwerbung, beinahe ausschliesslich an die Jugend. Mit all den wunderbaren Traumbildern unter den Stichworten wie „Glücklich zu zweit“ oder „Ich als Teil einer lässigen Clique“ oder „Grenzenlose Freiheit und Abenteuer“ usw. werden die jungen Menschen emotional genau da abgeholt, wo Werbung wirklich wirksam sein kann. Die Mittel sind subtil, die Wirkung klar. Gäbe es die Wirkung nicht, würden die grossen Werbeausgaben auch nicht getätigt.

Gerade im Bereich des Suchtmittelgebrauchs ist unsere Gesellschaft, aber auch sonst, sehr, sehr widersprüchlich geworden, d.h., unklar und unverbindlich gegenüber Kindern und Jugendlichen. Geltende Gesetze wie „Kein Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren“ beim Hochprozentigem gar an „Jugendliche unter 18 Jahren“ werden wenig eingehalten. Die gesellschaftliche Kontrolle, die beispielsweise im Prättigau zur Zeit als ich ein Schüler war, noch ziemlich strikte funktionierte, will heute niemand mehr wahrnehmen – auch auf dem Land nicht.

Nun komme ich zum juristischen Teil, respektive zur Begründung, warum mein Vorstoss – entgegen der Auffassung der Regierung – nicht übergeordnetem Recht widerspricht. Im Text meines Vorstosses habe ich auf ein bestehendes Gesetz im Kanton Genf verwiesen, nach welchem Tabak- und Alkoholwerbung auf öffentlichem und privatem Grund sowie ausserhalb und innerhalb von öffentlichen Bauten verboten ist, und auf einen Vorstoss, den der Zürcher Kantonsrat Ende September letzten Jahres mit sehr deutlichem Mehr überwiesen hat. In der Antwort der Regierung steht nun im zweitletzten Abschnitt auf Seite 2: „Es sei den Kantonen verwehrt, eigene materielle Vorschriften, wie ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse zu erlassen.“ Weiter schreibt die Regierung, ich zitiere: „In diesem Sinne hat denn auch der Kantonsrat des Kantons Zürich, die im Postulat angesprochene Motion betreffend Erlass gesetzlicher Vorschriften zum Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren am 24. September 2001 abgelehnt.“ Ende Zitat. Ich muss leider feststellen, dass die Antwort der Regierung in diesem Punkt sehr ungenau, ja eigentlich schlicht falsch ist. Am 24. September 2001 behandelte der Zürcher Kantonsrat zwei verschiedene Vorstösse. Es trifft zu, dass die Motion, welche gesetzliche Grundlagen schaffen wollte, damit keine Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden könnten, aufgrund der übergeordneten Tabakverordnung des Bundes und aufgrund der klar negativen Stellungnahme der Zürcher Regierung mit 79 zu 42 Stimmen abgelehnt wurde. Unser Postulat verlangt aber gerade nicht dieses Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche. Unmittelbar nach der Ablehnung jener Motion befasste sich der Kantonsrat von Zürich mit einem zweiten Vorstoss, nämlich mit dem in meinem Postulatstext erwähnten, mit welchem die Zürcher Regierung eingeladen wurde, Massnahmen zu prüfen, dass Tabakwerbung nur noch an den Verkaufsstellen erlaubt wäre, nicht aber beispielsweise an Gebäuden oder während Kinovorstellungen. Diesen zweiten Vorstoss war die Zürcher Regierung bereit, entgegen zu nehmen, weil er, wie auch das Gesetz von Genf eben gerade nicht der Tabakordnung des Bundes widerspricht. Der Zür-

cher Kantonsrat überwies das Postulat nach eingehender Diskussion, in der zwar gewisse ordnungspolitische, aber keinerlei rechtliche Bedenken geäussert wurden, mit 72 zu 39 Stimmen.

Ich fasse zusammen, es würde zutreffen, dass ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche gesetzlich nicht möglich wäre. Dies wurde in Zürich abgelehnt, und dies habe ich in meinem Postulat bewusst nicht aufgenommen. Eine Einschränkung der Werbung, im Kanton Genf realisiert, im Kanton Zürich mit der Empfehlung der Zürcher Regierung als Vorstoss überwiesen, ist aber rechtlich durchaus möglich. Ich bitte Sie daher, heute kein falsches Zeichen zu setzen. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen unser Postulat.

Gefreut hat mich im Übrigen, dass sich die Regierung bereit erklärt hat, und dies selbst dann, wenn das Postulat nicht überwiesen würde, die Gemeinden erneut aufzufordern, dem Beispiel des Kantons zu folgen, der seit Jahren keine Tabakwerbung auf seinem Grund gestattet. Dabei müssten die Gemeinden die entsprechenden Verträge mit den Plakatgesellschaften bewusst ändern. Ich hoffe, die zahlreichen Gemeindevertreterinnen und Vertreter in unserem Rat werden in ihren Gemeinden auch entsprechend wirken. Im Weiteren ist es durchaus richtig und wichtig, wenn die Regierung in ihrer Antwort auch Artikel 15 der bundesrätlichen Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse zitiert. Unter lit. g steht dort nämlich, dass an Kultur-, Sport- und anderen -veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden jede Werbung für Tabakerzeugnisse untersagt sei. Im Bereiche des Sports wird diese Vorschrift relativ gut eingehalten – nicht immer, aber relativ gut. So gibt es beispielsweise im Hallenstadion Chur keine einzige Werbeaufschrift für Tabak. Anders ist dies in den Kinos, da gibt es heute in aller Regel kaum eine Vorstellung, in der die Besuchenden nicht überwiegend unter 18 Jahren alt sind. Artikel 15 angewendet würde folglich konkret bedeuten, dass beispielsweise die bekannten Reiterfilme verboten wären, die im Vorfeld so vieler Hollywood-Streifen für eine uns allen bekannte Zigarettenmarke werben. Auch hier weist die Regierung zu Recht darauf hin, dass es vor allem auch den Gemeinden obliegt, aber eben nicht nur diesen, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ich komme zum Schluss. Gerade gegenüber der Jugend muss unsere Gesellschaft klarer und verbindlicher werden. Wenn die Präventionsbemühungen, für die wir einiges an Steuergeld ausgeben, wirksam sein sollen, kann nicht gleichzeitig in aller Regel sehr jugendorientiert für den blauen Dunst gewonnen werden. Wie in Zürich, so ist es wohl auch in Graubünden sinnvoll, wenn die Regierung durch unser Postulat eingeladen wird, alle möglichen Massnahmen zu prüfen, respektive alle möglichen Einschränkungen durchzusetzen. Ich bitte Sie deshalb unser Postulat zu unterstützen.

*Scharplatz:* Der erste Teil der Antwort der Regierung hat mich gefreut, und ich glaubte schon, da rennen wir offene Türen ein. Auf der zweiten Seite tauchen meiner Meinung nach aber Widersprüche auf. Da steht auf der Seite 2 im ersten Abschnitt, ich zitiere: „Artikel 15 der Verordnung hält fest, dass jede Werbung für Tabakerzeugnisse, die sich besonders an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, untersagt ist. Verboten ist insbesondere die Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten.“ Zu den Orten, wo sich Jugendliche aufhalten, zählen heute sicher die Kinos. Denn zu den allermeisten Filmen sind Jugendliche ab 16 Jahren zugelassen. Und gerade da scheut die Tabaklobby keine

Mittel, um mit raffiniertesten Bildern zum Rauchen zu motivieren – wie wir das auch schon von Ratskollege Martin Jäger gehört haben.

Auf der einen Seite setzt sich der Grosse Rat für Prävention und Gesundheitsförderung ein und bewilligt jährlich erhebliche finanzielle Mittel, auf der anderen Seite sitzt die Tabaklobby und wirbt immer raffinierter, und zwar mit Erfolg. Die Statistik zeigt auf, dass die Zahl der jugendlichen Raucher und besonders auch der Raucherinnen sehr stark zunimmt und deren Durchschnittsalter immer mehr abnimmt. Wir alle können dies tagtäglich auf den Strassen sehen – dies nicht nur hier in Chur, sondern im ganzen Kanton. Mit den gleichen Problemen beschäftigen sich aber auch andere Kantone.

In Graubünden setzen sich verschiedene Stiftungen und Institutionen für einen gesundheitsbewussten Lebensstil der Bevölkerung und insbesondere der Jugend ein. Ich nenne nur einige wie Lungenliga, Krebsliga, Bündner Suchtkrankenhilfe oder die „pro aere“. Als Vorstandsmitglied der „pro aere“ erlaube ich mir ganz kurz etwas dazu zu sagen. Die „pro aere“ ist eine schweizerische Stiftung für rauchfreie Luft und gegen die Tabaksucht. Die Sektion Graubünden führt seit zwei Jahren in Schulen das Projekt „Nichtraucherverträge“ durch mit dem Ziel, dass möglichst viele Jugendliche gar nicht erst mit Rauchen beginnen. So können sich Knaben und Mädchen ab der 5. Primarklasse in kleinen Gruppen zusammenschliessen und mit der „pro aere“ einen Vertrag abschliessen, dass sie ein Jahr lang nicht rauchen. Ziel ist es, dass die Jugendlichen, die nicht rauchen, in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Knapp 500 Schülerinnen und Schüler haben in diesem Jahr wieder diesen Vertrag unterzeichnet. Rund die Hälfte hat den Vertrag vom letzten Jahr um ein weiteres Jahr verlängert. An der Jahresversammlung, welche am 13. Februar statt findet, ist das Referat zu hören: „Auf der Jagd nach Jungen, – ein Blick hinter die Vermarktungsmethoden der Tabakindustrie und was man als einzelner dagegen tun kann.“ Alle sind natürlich herzlich eingeladen, Einladungen liegen draussen auf.

Aber wieder zurück zu unserem Postulat: Im letzten Abschnitt erklärt sich die Regierung bereit, die Gemeinden aufzufordern, die Tabakwerbung auf und an öffentlichem Grund der Gemeinden ebenfalls zu untersagen. Es ist sicher etwas, aber es kommt mir vor, als ob der Schwarzpeter vom Bund zum Kanton, vom Kanton zu den Gemeinden und wieder zurück zum Bund geschoben wird. Alle wissen wir, rauchen ist schädlich. Wir verlangen Massnahmen zur Gesundheitsförderung, wagen es aber nicht, die Tabakwerbung zu lenken. Eine Lenkung wird immer aktueller, besonders wenn jetzt schon davon gesprochen wird, dass in privaten TV-Sendern, die Alkohol- und Nikotinwerbung zugelassen wird.

Ich bin froh, dass Ratskollege Martin Jäger sich vertieft mit der Antwort der Regierung beschäftigt und uns aufgezeigt hat, dass es nicht um den Verkauf geht, sondern um die Werbung. Mit diesem Postulat bitten wir die Regierung aktiv zu werden. Gleichzeitig auf zwei Hochzeiten zu tanzen, nämlich Prävention zu betreiben und gleichzeitig Raucherwerbung zuzulassen, bringt uns nicht weiter. Darum bitte ich Sie für die Überweisung des Postulats zu stimmen.

*Bucher:* Ich möchte in meinem Votum zum Postulat Jäger den Schwerpunkt im präventiven Bereich setzen und damit aufzeigen und unterstreichen, wieso die Einschränkung der Tabakwerbung enorm wichtig ist.

Nikotin wird in den USA nicht mehr primär als Bestandteil des Genussmittels Zigarette betrachtet, sondern es wird als

chemische Substanz mit spezifischen Wirkungen auf das menschliche Hirn einem psychoaktiven Medikament gleichgestellt. Die Wirkungen bestehen aus an sich erwünschten Effekten wie Entspannung oder Ermöglichung einer besseren Konzentration und andererseits aus begleiteten Wirkungen auf Herz und Kreislauf, die für den Konsumenten gesundheitlich ungünstig sein können. Das grösste gesundheitliche Problem bildet aber nicht das Nikotin selbst, sondern die fermentierten Blätter der Tabakpflanze. Vor allem im Rauch des unvollständig brennenden Tabaks befinden sich gesundheitsschädliche Stoffe. Die wichtigsten unter ihnen sind die gemeinsam als Teer bezeichneten Krebs erzeugenden aromatischen Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxyde sowie die Reizgase und Stickoxyde. Die Erkenntnisse verlangen geradezu eine gesellschaftliche Neuorientierung des Denkens, um diesem Phänomen der Selbstzerstörung entgegen zu wirken, denn der Tabakmissbrauch wird weltweit als Gesundheitsbedrohung stark unterschätzt, obwohl jährlich ca. 3,5 Millionen Menschen an den Folgen des Tabakmissbrauchs sterben. In der Schweiz werden jährlich rund 10'000 Todesfälle registriert. Insbesondere die Zunahme der rauchenden 15 – 19-jährigen ist Besorgnis erregend. Waren es 1992 noch 23 Prozent der Jugendlichen, so stieg die Zahl 1997 auf 40 Prozent an. Diese Zahlen zeigen, dass immer mehr Kinder und Jugendliche immer früher mit dem Rauchen anfangen, obwohl, das muss an dieser Stelle nochmals deutlich gesagt werden, die Präventivbemühungen diesbezüglich gross sind – Martin Jäger und auch Kollegin Scharplatz haben es in ihren Voten bereits ausgeführt. Doch nur mit weiteren und verstärkten Massnahmen werden wir zukunftsgerichtet erfolgreicher dem Tabakkonsum zu Leibe rücken können.

Eine Möglichkeit ist die Einschränkung der Tabakwerbung. Ich möchte Ihnen ein Beispiel erzählen, wie raffiniert die Tabakindustrie die Werbetrommel schlägt. Einige Bergbahnen liessen sich in eine Zigarettenwerbekampagne ein. Mit einer gezielten Aktion erhielt man beim Kauf einer bestimmten Zigarettenmarke verbilligte Tageskarten in verschiedenen Wintersportorten in der Schweiz. Angesprochen waren Ski- und Snowboardfahrer. Eine solch verlockende Werbeaktion verleitet gerade sportbegeisterte Jugendliche zum Tabakmissbrauch. Solch leichtsinnige Aktionen sind leider keine Einzelfälle. Gerade mit der Kombinationswerbung Zigarette und Sport werden meines Erachtens immer wieder Jugendliche angelockt und zum Zigarettenkonsum verleitet. Auf der einen Seite versucht man im Präventionsbereich gerade durch gezielte Sportförderung Jugendliche vom Konsum schädlicher Genussmittel abzuhalten, auf der anderen Seite werden sie durch clevere Werbung zum Konsumieren verleitet. Die Kombinationswerbung von Zigaretten und Sport ist höchst fragwürdig.

Wir haben es heute in der Hand, die Weichen zu stellen und einen kleinen Beitrag zu leisten, damit der Zigarettenkonsum nicht weiterhin kontinuierlich boomt und gerade für unsere Jugendlichen das Lifestyle-Produkt Nummer Eins bleibt. Ich bitte Sie, das Postulat Jäger zu unterstützen.

*Trepp:* Tabakrauch ist die tödlichste Waffe auf dieser Welt. In der Schweiz sind 2 Millionen Raucherinnen und Raucher davon bedroht. Von diesen sterben, wie schon erwähnt, etwa 10'000 pro Jahr an den Folgen des Tabakkonsums. Dies entspricht ca. 15 Prozent aller jährlichen Todesfälle. Einmal Nikotinabhängig ist es, wie Sie alle wissen, sehr schwierig sich wieder zu entziehen. Das Suchtpotential ist enorm. Die Rückfallquoten sind mindestens so hoch, wie bei der Heroin-

abhängigkeit. Jährlich versuchen etwa 35 Prozent der Raucherinnen sich zu entziehen. Von diesen werden 50 Prozent rückfällig. Wie beim Heroin braucht es meistens mehrere Entzugsversuche, um den Glimmstängel endgültig weglegen zu können. Oft ist es dann leider sehr oder zu spät. Rauchen verursacht nicht nur Lungenkrebs, Teer ist Hauptrisikofaktor bei Herz-/Kreislaufkrankungen, so vor allem für Herzinfarkte, Schlaganfälle sowie Durchblutungsstörungen der Beine. Bei der Lunge kommt es auch zu drastischen Einschränkungen der Atemfunktionen, weil die Lunge ihre Elastizität verliert. Diese Leute leiden an Lungenüberblähungen, chronischer Bronchitis, Asthma und ein Teil davon wird sogar von dauernder künstlicher Sauerstoffzufuhr abhängig. Bei Raucherinnen sind als Folge der Inhalation verschiedenster krebserregender Substanzen Krebserkrankungen von beinahe allen Organen, etwa zwei bis dreimal höher als bei Nichtraucherinnen. Sogar Passivrauchen erhöht das Krankheitsrisiko nachweislich. Dass der Staat sich dafür hergeben soll, in irgendeiner Art und Weise Tabakkonsum zu begünstigen, sei es auch nur durch zur Verfügungsstellung von Grund und Boden für Werbung, kann und darf nicht sein. Ich bin für Überweisung.

*Schütz:* Wir haben in der Novembersession das Budget durchberaten, und ich erinnere Sie, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, dass wir für die Suchtpräventionsstelle ZEPRA einen nicht unerheblichen Betrag für die Suchtprävention eingesetzt haben. Ich kann die Gründe der Regierung teilweise verstehen, andererseits aber trotzdem nicht. Mir scheint hier eine gewisse Doppelbödigkeit zu bestehen – einerseits Suchtprävention, andererseits ist man nicht bereit, ein Postulat entgegenzunehmen, das diese Suchtprävention unterstützt. Geschätzte Ratskolleginnen, geschätzte Ratskollegen, ich ermuntere Sie, sich der Verantwortung, der wir uns beim Budget gestellt haben, auch hier zu stellen.

*Regierungsrat Aliesch:* Es besteht keine Differenz zwischen der Auffassung der Regierung und der Meinungsäußerung beispielsweise von Herrn Grossrat Jäger, was die Gefahren des Rauchens anbetrifft. Wir gehen auch einig mit Ihnen, Herr Grossrat Jäger, dass es notwendig ist, den Tabakmissbrauch zu reduzieren, wir unterscheiden uns aber im Weg, wie wir dieses Ziel „Reduktion des Tabakmissbrauches“ erreichen möchten. Herr Grossrat Jäger fordert, dass die eigentliche Tabakwerbung nur noch bei den Verkaufsstellen erlaubt sein solle.

Wir setzen viel stärker auf einen differenzierteren Weg, der beispielsweise die starken Präventionsbemühungen beinhaltet, auf die hingewiesen worden ist, dass

- wir dort verbieten, wo wir die Kompetenz dazu haben;
- wir die Gemeinden vermehrt auffordern möchten, von ihrer Entscheidungskompetenz und von ihrer Verantwortung auch Gebrauch zu machen und sie dort die Tabakwerbung verbieten, wo ihnen das möglich ist.

Wir möchten das aber den Gemeinden nicht über ein Verbot zwingend vorschreiben. Wir möchten die Gemeinden anhalten, vermehrt für die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften zu sorgen. Unter anderem verboten ist Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift sind die Gemeinden zuständig. Darauf müsste man vielleicht vermehrt wieder hinweisen. Mit Verböten bringen wir dieses Problem nicht weg. Verbote machen häufig gewisse Dinge erst interessant und führen auch dazu, das ist auch eine Erfahrung, dass sich die Werbemillionen oder -milliarden in der Schweiz umla-

gern auf andere Gebiete. Man kann ja nicht verbieten, dass die Reklame in den Zeitungen und Zeitschriften auch von Jugendlichen gelesen und entsprechend auch die Televisions- und Radioprogramme gehört und gesehen werden.

Deshalb führt unserer Weg nicht über ein Verbot, das vom Kanton aus geht, sondern über verstärkte Präventionsbemühungen und Appelle an die Gemeinde, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen. In diesem Sinne muss ich Sie bitten, das Postulat im Sinne der Regierung abzulehnen.

*Jäger:* Ich freue mich, dass Herr Regierungsrat Aliesch jetzt die rechtliche Seite der Argumentation völlig weggelassen hat. Er hat damit schweigend eigentlich mir Recht gegeben. Im Übrigen ist es wirklich so, dass es zwei verschiedene Wege gibt. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass unser Postulat nicht Verbote möchte, sondern es geht um Einschränkungen, es geht darum, die Werbung einzuschränken. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung  
Dagegen

69 Stimmen  
1 Stimme

### **Interpellation Hess betreffend Alterspolitik und Stellenwert privater Organisationen**

(Wortlaut Novemberprotokoll, Seite 366)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Es kann festgestellt werden, dass sich sowohl der Kanton wie auch die Trägerschaften der Bündner Alters- und Pflegeheime in ihrer Tätigkeit weitgehend an den Prinzipien des Altersleitbildes Graubünden von 1996 orientieren.

Im Bereich der komplementären Wohn- und Betreuungsformen sind in den Gemeinden Felsberg, Igis, Obersaxen und Vals betreute Alterswohnungen und in den Gemeinden Obersaxen und Vals Pflegegruppen geplant oder teilweise realisiert.

Im Bereich Pflegefamilien wurde unter dem Patronat der Pro Senectute und mit finanzieller Unterstützung des Kantons 1999 ein Pilotprojekt initialisiert. Bis heute liegen fünf ernsthafte Interessenten als Pflegefamilie vor, zu einem konkreten Vertrag ist es noch nicht gekommen.

2. Der Pro Senectute kommt unter den privaten Organisationen eine Sonderstellung zu, weil sie über professionelle Angebote in den Bereichen Sozialberatung, Gemeinwesenarbeit, Bildung und Animation sowie Sport und Bewegung verfügt. Eine besondere Rolle hat sie auch, weil ohne ihr Wirken die Aufgabe der Sozialberatung für Menschen im AHV-Alter durch die öffentlichen Sozialdienste erfüllt werden müsste.

Die Regierung hat bereits im Jahre 1994 zur Sicherstellung der Leistungserbringung mit der Pro Senectute eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Kanton gilt die Leistungen der Pro Senectute in der Sozialberatung ab dem Jahre 2002 mit einem auf 150'000 Franken pro Jahr erhöhten Beitrag ab. Dies ermöglicht es der Pro Senectute, das bestehende Angebot zu erhalten und punktuell auszubauen. Zu einem wesentlichen Teil wird heute die Tätigkeit der Kantonalsektionen der Pro Senectute durch leistungsbezogene Beiträge des Bundes finanziert.

Eine wichtige Rolle in der Begleitung und Betreuung von älteren Menschen spielen auch verschiedene Interessen- und Selbsthilfegruppen sowie freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Förderung dieser privaten Organisationen durch den Kanton geschieht insbesondere durch Beiträge aus gemeinnützigen Mitteln.

3. Die kantonale Fachkommission für Altersfragen wurde für eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie war in erster Linie beratend und unterstützend bei der für die Umsetzung der neuen Alterspolitik des Kantons erforderlichen Anpassung der Gesetzgebung tätig und wurde deshalb nach der Volksabstimmung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes auf den 31. März 2001 aufgelöst. Die kantonale Fachkommission für Altersfragen hat im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Initiativen zur Umsetzung der neuen Alterspolitik des Kantons entwickelt. Sie hat diesbezüglich die Ansicht vertreten, dass die Initiative zur Umsetzung der neuen Alterspolitik des Kantons schwer gewichtig von den Gemeinden und den Regionen auszugehen hat.
4. Wenn die privaten Organisationen nicht mehr in der Lage sind, ihre Leistungen zu erbringen, muss geprüft werden, welche der von ihnen heute erbrachten Dienstleistungen von anderen Stellen weitergeführt werden können und müssen. Der Kanton verfügt nur im Bereich der Sozialberatung über eine Rechtsgrundlage, um bisher von privaten Organisationen erbrachte Leistungen zu übernehmen. Bei einer Übernahme des Bereiches der Sozialberatung wäre für den Kanton mit zusätzlichen Aufwendungen von rund 700'000 Franken zu rechnen. Die Sicherstellung der durch private Organisationen erbrachten Leistungen erfolgt zweckmässigerweise durch den Abschluss von Leistungsaufträgen.

*Hess:* Ich danke der Regierung für die grundsätzlich positive Antwort. Ich bin eigentlich sehr zufrieden, insbesondere was die Antwort bezüglich Stellenwert der Pro Senectute betrifft. Auch bin ich sehr zufrieden, was die Erfolge des Altersleibes betreffend Wohnen, also Alters- und Pflegeheime sowie Spitex betrifft. Hier hat das Krankenpflegegesetz sehr erfolgreich gearbeitet.

Ich bin jedoch der Meinung, dass nach wie vor eine Lücke besteht in den komplementären Wohnformen, also in Pflegefamilien und Alterswohnungen. Wenn man die Antwort liest, sieht man, dass hier auch recht wenig läuft oder gelaufen ist. Hier stelle ich mir bezüglich Pflegefamilien die Frage der Realisierbarkeit. Findet man wirklich Familien, die einen alten Menschen aufnehmen, in einer Zeit, in der man eigene Leute sogar nicht mehr in der Familie pflegt. Ob das noch realisierbar ist?

Darum sind die Alterswohnungen umso wichtiger. Ich glaube, hier ist ein grosses Bedürfnis, und zwar aufgrund der demografischen Entwicklung und aufgrund der Tatsache, dass sich Altersheime immer mehr in reine Pflegeheime wandeln.

An Alterswohnungen werden keine Beiträge mehr vom Kanton ausgerichtet, sie sind also allein Sache der Gemeinden und Privater. Bei den Gemeinden ist diese Problematik noch zu wenig bewusst. Wir haben das selbst erfahren im Domleschg. Wir haben eine Genossenschaft gegründet und 15 Alterswohnungen gebaut. Wir sind bei den betroffenen Gemeinden am Anfang auf sehr viel Skepsis gestossen. Heute hat sich die Einstellung geändert. Wir konnten das nur erreichen, indem ein privater Investor diese Mittel übernahm. Darum stelle ich mir die Frage der Realisierbarkeit und sehe

hier eine Lücke. Mit Alterswohnungen lässt sich kein Geld verdienen, d.h., dass es in peripheren ländlichen Regionen schwierig ist, solche Wohnungen zu erstellen, anders als zum Beispiel in der Stadt, wo man mit Wohnüberbauungen für „Bessergestellte“ – wie das Bener-Areal – vielleicht etwas Geld verdienen kann.

Ich bin deshalb der Meinung, dass der Kanton gerade in diesem Bereich eine aktivere Rolle einnehmen sollte. Ich will nicht, dass man da Stellen aufstockt und für so etwas wieder Geld ausgibt. Aber der Kanton soll als Katalysator, als Berater, Vermittler und für den Erfahrungsaustausch und solche Aktivitäten dienen. Damit könnte einem steigenden Bedürfnis entsprochen werden, die Gemeinden könnten entlastet werden, es könnte die Privatinitiative gefördert und vor allem Wissen vermittelt werden. Im Gespräch mit anderen Parlamentariern ist mir bestätigt worden, dass der Kanton hier eigentlich eine aktivere Rolle einnehmen sollte, insbesondere nachdem die Fachkommission nicht mehr besteht.

#### **Postulat Hardegger betreffend Massnahmen zur Trennung von Schiene und Strasse im Kanton Graubünden** (Wortlaut Novemberprotokoll, Seite 375)

##### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Grundsätzlich wäre es wünschbar, wenn möglichst viele Niveauübergänge durch Strassenunter- oder -überführungen ersetzt werden könnten. Unter Beachtung der verfügbaren Finanzen sind jedoch Prioritäten zu setzen. Ob die Vereinalinie zu unhaltbaren Zuständen zwischen Landquart und Klosters geführt hat, ist nicht erhärtet. Die Regierung ist aber mit den Interpellanten der Meinung, dass die Rettungsdienste (Polizei, Feuerwehr) in Notfällen Priorität gegenüber dem Bahnbetrieb haben sollen. Dies ist in der Praxis bereits der Fall.

Weit gravierender als bei gesicherten Bahnübergängen stellt sich die Situation bei vielen heute noch ungesicherten („unbewachten“) Bahnübergängen dar. Deshalb schuf der Bund im Jahre 1991 mit der „Verordnung über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen und an andere Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr; Verkehrstrennungsverordnung“ (SR 725.121) die Rechtsgrundlage, um aus Mitteln der Mineralölsteuer Beiträge zur Sicherung (automatische Barrieren) oder Aufhebung der Bahnübergänge zu leisten.

Mit dem Sparbeschluss von 1998 hat der Bund die Beiträge an die Sicherung und Aufhebung von Niveauübergängen reduziert. Richtete er 1998 noch 65 Millionen Franken aus, sind im Budget 2001 noch 12 Millionen Franken eingestellt. Im März 2001 sind in den eidgenössischen Räten entsprechende Vorstösse eingereicht worden, welche eine Korrektur bzw. eine Erhöhung der Bundesbeiträge bewirken wollen.

Im Bemühen, das Programm verstärkt fortführen zu können, hat der Vorsteher des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) den Bund im September 2001 dringend aufgefordert, die Mittel des Bundes wieder auf mindestens 50 Millionen Franken jährlich zu erhöhen. Die Regierung erwartet, dass der Bund die Beiträge an die Sanierung von niveaugleichen Bahnübergängen im Interesse aller Verkehrsteilnehmer massiv erhöht.

Der Kanton und die RhB verfügen über die im Postulat gewünschte Übersicht über die gefährlichen Kreuzungen zwi-

schen Strasse und RhB. Insgesamt handelt es sich um rund 450 Bahnübergänge, wovon rund 20 Objekte von der RhB als mässig bis stark gefährlich eingestuft werden. Da die Finanzierung infolge des Sparbeschlusses des Bundes sowie der defizitären kantonalen Strassenrechnung nicht mehr gesichert ist, kann kein Zeitrahmen zur Verwirklichung der Massnahmen aufgezeigt werden. Allerdings ist beabsichtigt, kleinere Massnahmen an gefährlichen Bahnübergängen aus den laufenden Budgets zu finanzieren.

Wie in der Antwort vom 23. Februar 2000 auf die Interpellation von Grossrat Brunner (Protokoll Nr. 258) ausführlich dargelegt, steht die Regierung der Lärmsanierung (auch) des Eisenbahnverkehrs positiv gegenüber. Allerdings merkte sie bereits damals an, dass in Graubünden die Betroffenheit durch Eisenbahnlärm unter dem schweizerischen Schnitt liegt, was auf die bescheideneren Geschwindigkeiten der RhB-Züge auf offener Strecke (30-90 km/h), die relativ geringen Zugszahlen und die Dominanz des Personenverkehrs zurückzuführen ist.

Mit der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen erweist sich das Postulat bereits als vollzogen, womit beantragt wird, das Postulat gemäss Art. 45a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit der Überweisung als erfüllt abzuschreiben.

*Hardegger:* Die Regierung teilt offenbar die Ansicht, dass ein Problem bei den Niveau-Übergängen besteht. Unter Beachtung der verfügbaren Finanzen seien jedoch Prioritäten zu setzen. Soweit herrscht Übereinstimmung zwischen Postulanten und Regierung.

Die Antwort, wie Sie das Problem nun aber konkret lösen will, bleibt die Regierung schuldig. Auf die Frage zwei und drei wird überhaupt nicht eingegangen. Es ist für mich deshalb beim besten Willen nicht nachvollziehbar, dass das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden soll.

Vorweg sei festgehalten, dass es den Postulanten primär nicht um die unbewachten Bahnübergänge geht, sondern um die bewachten Übergänge, von denen ganze Gemeinden stark betroffen sind. In den vergangenen 20 Jahren haben verschiedene Gemeinden zwischen Malans und Klosters beim Kanton, beziehungsweise bei der Direktion der RhB angeklopft und auf die vorhandenen Probleme hingewiesen. Die Gemeinden wurden aber mehr oder weniger höflich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Gemeindefrage handle, die Wartezeiten tragbar seien oder dass kein Geld dafür vorhanden sei. Solche Antworten sind heute nicht mehr akzeptabel.

Mit der Inbetriebnahme der Vereinalinie haben die Frequenzen auf der Bahnlinie Landquart, Klosters, Lavin markant zugenommen und werden weiter zunehmen, wie dies aus der Antwort der Regierung auf die Interpellation Tuor hervorgeht. Wenn die Regierung in ihrer Antwort ausführt, dass die unhaltbaren Zustände zwischen Landquart und Klosters nicht erhartet sind, so verschliesst sie ihre Augen vor der Realität. Für die Malanser, Seewiser, Grüscher, Luzeiner, Panyer, Aschariner, St. Antönier und Klosterser sind die immer häufiger geschlossenen Bahnschranken nicht mehr zumutbar. In Küblis zum Beispiel stellt man fest, dass sich die Fahrzeuge immer öfters auf die Nationalstrasse zurückstauen und es dadurch zu erheblichen Verkehrsstörungen kommt.

Im Jahre 2005 werden die Umfahrung Klosters und im Jahre 2011 die langersehnte Umfahrung Saas Realität werden. Weitere 15 Jahre später kann vielleicht mit der Umfahrung Küblis gerechnet werden. Sie können sich vorstellen, dass der Verkehr mit den Umfahrungen sicher nicht abnehmen

wird. Die Postulanten vertreten deshalb die Ansicht, dass die Lösung des Problems nicht erst in 25 Jahren, sondern bereits heute angepackt werden muss. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Unterstützung.

Die Vereinalinie entwickelt sich für die Rhätische Bahn zu einer Erfolgsgeschichte. Auch ich teile die Freude an diesem Erfolg. Daran partizipieren neben der RhB sicher auch die Wirtschaftsregionen hinter dem Flüelapass und damit schlussendlich auch der Kanton, da mit höheren Steuererträgen gerechnet werden darf. Ich bin nicht neidisch auf diesen Erfolg. Im Gegenteil, ich freue mich darüber, weil jede Region in unserem Kanton Erfolg haben soll und dadurch der Kanton als Ganzes gestärkt wird. Es soll und darf aber nicht so sein, dass des Einen Freud des Anderen Leid ist.

Ich verzichte auf weitere Ausführungen und beantrage, das Postulat nicht gemäss Antrag der Regierung abzuschreiben, sondern gemäss 45a Absatz 4 zu überweisen, damit das Verkehrsproblem im Sinne der Postulanten gelöst werden kann.

*Rizzi:* Ratskollege Hardegger hat die Auffassung der Postulanten treffend ausgeführt. Als Vertreter des Kreises Luzein möchte ich auf unsere spezielle Situation kurz eintreten. Die Bevölkerung der Gemeinden Ascharina, St. Antönien und des wesentlichen Teiles der Gemeinde Luzein hat ihre Verkehrsbeziehung, sei es im Rahmen des privaten wie auch des öffentlichen Verkehrs, nach Küblis. Es ist unbestritten, dass die Intensität des Eisenbahnverkehrs mit der Inbetriebnahme des Vereinatunnels zugenommen hat. Und wenn man dem kantonalen Richtplan Glauben schenkt, wird in Zukunft eine weitere Zunahme stattfinden. Ich habe wohl Verständnis für die Strassenrechnung unseres Kantons.

Der Bahnübergang in Küblis wird für die Einwohner unserer Berggemeinden, und da handelt es sich um viele Pendler, die täglich bis vier Mal vor den geschlossenen Schrankenanlagen stehen müssen, zur Geduldprobe. Die Situationen, dass in Folge des kurzen Stauraumes zur Nationalstrasse hin auch Verkehrsbehinderungen auf derselben entstehen, häufen sich. Ich bitte Sie, unser Anliegen ernst zu nehmen und das Postulat zu überweisen.

*Hanimann:* Ich schliesse mich dem Votum meiner Vorredner an und kann Ihnen sagen, dass ich als Einwohner von Küblis tagtäglich mit der Situation und dem Problem der Niveauübergänge konfrontiert bin. Allerdings teile ich nicht die Ansicht der Regierung, die behauptet, dass die Vereinalinie nicht zu unhaltbaren Zuständen geführt habe. Ich frage Sie, ist es haltbar, dass in Küblis der Bahnübergang am Bahnhof während mehr als 90 Mal, ich wiederhole es, mehr als 90 Mal im Laufe eines Tages von morgens 05.00 Uhr bis abends 23.00 Uhr geschlossen wird. Ist es haltbar, dass damit während rund fünf Stunden der Verkehr durch geschlossene Schranken auf einer Kantonsstrasse unterbrochen wird, dass regelmässig mehrmals täglich ein Rückstau, Kollege Rizzi hat es bereits erwähnt, auf die Hauptachse des Tals stattfindet – neuerdings sogar auf einer Nationalstrasse – und daraus ein empfindlicher Verkehrsstau innerorts mit all seinen negativen Konsequenzen resultiert. Dass aufgrund der knappen finanziellen Mittel auf allen Ebenen Prioritäten gesetzt werden müssen, ist verständlich und richtig, dass aber die ungesicherten Übergänge ausserorts den Vorzug haben sollen, ist nicht nachvollziehbar. Damit sei nichts gegen eine Vereinalinie im Speziellen oder gegen die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen gesagt – im Gegenteil. Durch ein rasches Angehen des Problems, der Entflechtung von Schiene und Strasse innerorts, wird der Verkehrsfluss

beider Verkehrsträger nur besser und damit auch dessen Qualität.

Ich erwarte deshalb wie meine Vorredner, dass insbesondere für die Fragen zwei und drei konkrete Antworten gesucht werden. Nur wenn alle Beteiligten die Problematik offensiv und ernsthaft angehen, können Lösungen gefunden werden, die, wenn auch mit einem grossen Zeithorizont, für alle befriedigend sind. Ich bitte Sie, das Postulat gemäss Art. 45 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu überweisen, wie dies verlangt wird. Wir möchten diesen gordischen Knoten zwischen Schiene und Strasse nicht erst am „St. Nimmerleinstag“ in Küblis lösen.

*Thöny:* Auch ich bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden. Die Postulanten kennen das Problem der unbewachten Bahnübergänge. Dies war aber nicht das Hauptanliegen, sondern wir haben das Problem bei den bewachten Übergängen in und vor unseren Dörfern. Wenn wir der neuen Vereinalinie auch positiv gegenüberstehen und immer für die Vereinanbahnung eingestanden sind, möchte ich doch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass in den Dörfern Malans, Seewis, Grösch, Küblis und Klosters, wie bereits erwähnt, heute unhaltbare Zustände herrschen. Ich stelle fest, dass heute bis gegen 100 Züge pro Tag Grösch durchfahren. Das Dorf wird durch die Schiene halbiert. Auf einer Länge von weniger als 100 Meter befinden sich drei Barrieren, die pro Tag zwischen fünf und sieben Stunden geschlossen bleiben. Dass der Verkehr und das Dorfleben zwischen dem nördlichen und dem südlichen Dorfteil massiv benachteiligt wird, liegt meiner Meinung nach auf der Hand. Mittelfristig muss dieser Zustand verändert werden. Es geht mir nicht darum, einzelne Regionen gegeneinander auszuspielen. Es hätte aber in ein gutes Verkehrsprojekt hineingehört, um benachteiligten Regionen und Dörfern helfen zu können, die obgenannten Probleme zu lösen, und zwar in der gleichen Zeitspanne, in der andere Regionen profitieren.

Weiter muss ich feststellen, dass die Fragen zwei und drei nicht beantwortet worden sind. Ich möchte die Regierung auffordern, uns in dieser Angelegenheit zu unterstützen, denn es ist nicht so, dass die Probleme nicht lösbar wären, aber sie müssen angepackt werden, und das nicht erst in ferner Zukunft, sondern mindestens mittelfristig. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

*Donatsch:* Der Antwort der Regierung kann ich leider auch nicht vollumfänglich zustimmen. In der Tat ist es so, dass seit der Eröffnung der Vereinalinie pro Tag bis zu 100 Züge das Prättigau auf und ab rollen. Malans, als Kreuzungsstation ist davon besonders betroffen. Die einzige Verbindungsstrasse ins Dorf bleibt so für mehrere Stunden pro Tag durch geschlossene Barrieren abgetrennt und das Dorf damit faktisch von der Aussenwelt abgeschnitten. Mit einer Verdoppelung des Individualverkehrs in den letzten zehn Jahren hat sich dieses Problem in der stark wachsenden und entwickelnden Gemeinde Malans zu einem unhaltbaren Zustand verschärft. Die einzige Möglichkeit diesem Missstand entgegenzutreten, ist der Bau einer Über- oder Unterführung. Insbesondere würde diese Massnahme zu einem besseren Verkehrsfluss und damit auch zu einer wesentlich höheren Verkehrssicherheit beitragen. Ein solches Projekt übersteigt jedoch die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden bei weitem.

Ich bitte deshalb die Regierung, die finanziellen Beitragsmöglichkeiten von Bund, Kanton und RhB abzuklären und die Gemeinden in dieser Angelegenheit zusammen mit der

RhB entsprechend zu unterstützen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, das Postulat gemäss Antrag von Grossrat Hardegger zu überweisen.

*Regierungsvizepräsident Engler:* Wenn ich die gefallenen Voten zusammenfassen möchte, so lässt sich das vielleicht auf die Kurzformel bringen: „Prättigauer verbringen zu viel Zeit mit Warten vor geschlossenen Bahnschranken.“

Es ist nicht so, dass die Regierung und das Tiefbauamt die damit verbundenen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten nicht kennen oder nicht ernst nehmen würden. Es ist unbestrittenermassen so, dass Schnittstellen zwischen Bahn und Strasse in mehrfacher Hinsicht problematisch sind, einerseits unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, sowohl der Bahnreisenden wie der Verkehrsteilnehmer auf der Strasse, und andererseits ist das Warten mit Störungen des Verkehrsflusses verbunden und mit vielen persönlichen Unannehmlichkeiten und Einschränkungen. Nur mit einer konsequenten Verkehrstrennung sind solche Gefahrenquellen letztendlich vermeidbar.

Eine konsequente Verkehrstrennung bedeutet aber, entweder die Verlegung von Geleisen oder Strassen oder aber die Ersetzung von Niveauübergängen durch Unter- oder Geleiseüberführungen. Auch der Bundesgesetzgeber ist sich dieser Problematik bewusst. Darum hat er eine Verordnung geschaffen, nämlich die Verkehrstrennungsverordnung, aufgrund welcher Beiträge an solche Verkehrstrennungsmassnahmen geleistet werden. Nun stellen wir aber fest, dass sich der Bund seit 1998 aus dieser Verpflichtung zurückgezogen hat, beziehungsweise, sich am zurückziehen ist. Hat er im Jahre 1998 noch 65 Millionen Franken dafür zur Verfügung gestellt, waren es 1999 noch 50 Millionen Franken und aktuell noch rund 12 Millionen Franken. Dieser Rückzug des Bundes hat dazu geführt, dass die Strasseneigentümer, seien es die Gemeinden, aber auch die Kantone überfordert sind, auf eigene Kosten solche aufwändige Verkehrstrennungsmassnahmen zu realisieren – so wünschbar sie auch sind.

Insofern reiht sich dieser verständliche Wunsch – jetzt aus dem Prättigau formuliert, es gibt auch in anderen Talschaften des Kantons ähnliche Situationen, beispielsweise an der Albulalinie – in das Wunschprogramm im kantonalen Strassenbau ein.

Es wurde hier vor wenigen Monaten davon gesprochen, wir würden auf asphaltierten Feldstrassen herumfahren. Es wurden verlangt:

- Kriechspuren ins Oberland,
- dass alle Tunnels mit modernster Kommunikationstechnik auszurüsten sind,
- dass Ausstellplätze für den Schwerverkehr signalisiert und bereitgestellt werden,
- dass die Kunstbauten, die Brücken in diesem Kanton so verstärkt werden, dass die Gewichtsbeschränkungen aufgehoben werden können.
- dass im Bereiche der Tunnelsicherheit noch mehr investiert würde.

Von den grossen Ausbauprojekten habe ich gar noch nicht gesprochen – im Prättigau aber auch in den anderen Talschaften. Insofern ist dieser Wunsch in diesem speziellen Bereich der Verkehrstrennung mehr zu investieren, ein Wunsch in einer ganzen Palette vieler berechtigter Anliegen in diesem Kanton, in dem das Strassenbauen eine hohe Bedeutung hat und für das auch sehr viele Mittel aufgewendet werden. Wenn nun also mit diesem Postulat verlangt wird, einen Finanzplan zu erstellen, in dem ganz spezifisch diese Verkehrstrennungsmassnahmen aufzuführen sind, so steht das im

Widerspruch zum Strassenbauprogramm der Regierung, welches alle zwei Jahre erneuert wird. Auch dieses Strassenbauprogramm kann nur eine Absichtserklärung sein, weil auch dafür die Unsicherheitsfaktoren derart vielfältig sind, dass eine verbindliche und verlässliche Grundlage gar nicht erstellbar ist.

Wir kennen all diese Situationen, wo die Strasse über das Geleise führt. Wir haben sie in der Beantwortung kurz angetönt, es sind gegen 450 solcher Stellen auf dem Kantonalen Strassennetz vorhanden, wovon lediglich rund 20 Objekte, auch seitens der Bahn, als gefährlich eingestuft werden. Bei diesen 20 Objekten kann die Überwachung nicht gewährleistet werden.

In unserer Prioritätenliste steht klar die Erhöhung der Sicherheit, sowohl für die Bahn als auch für den Strassenverkehrsteilnehmer an erster Stelle. Bahn und Kanton sind auch daran, kontinuierlich diese Gefahrenstellen unüberwachter Bahnübergänge zu eliminieren, allerdings wird das noch seine Zeit benötigen. Strassenseits habe ich hier wiederholt die Prioritäten des Kantons darzulegen versucht. Die Prioritäten liegen klar dort, wo mit Strassenbauvorhaben die Sicherheit erhöht wird, an 2. Stelle dort, wo Immissionsschutz betrieben werden kann – beispielsweise mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse – in 3. Priorität in der Kapazitätserhöhung und erst in vierter in der Steigerung des Komforts.

Ich muss Ihnen sagen, dass die heutigen Mittel nicht dazu ausreichen, die Prioritäten zwei, drei und vier zu erfüllen. Die vorhandenen Mittel genügen gerade um den Sicherheitsanspruch der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, sei dies zur Gewährleistung einer wintersicheren Verbindung oder den Strassenunterhalt so bewerkstelligen zu können, dass nicht mehr solche Situationen mit unbefestigten oder – wie gesagt wurde – asphaltierten Feldwegen in diesem Kanton auftreten. So sehr ich aus regionaler Sicht Verständnis dafür habe, dass Sie kein Verständnis dafür haben, vor den Bahnschranken zu warten, so sehr muss ich im gesamtkantonalen Interesse an Sie appellieren, dass sie für diese Prioritätenordnung, die wir mit den regelmässig mit dem Budget zur Kenntnis gebrachten Strassenbauprogramm auch dokumentieren, Verständnis haben.

Ich kann Ihnen sagen, dass wir überall dort, wo im Laufe einer Sanierung der Kantonstrasse in einem Bereich, in welchem eine Strasse über ein Geleise führt, solche Projekte selbstverständlich dazu benutzen, die Situation genau zu überprüfen und wo das möglich ist, auch die notwendigen Verbesserungen zu schaffen.

Ich kann nur an Ihre Geduld appellieren zu warten, bis wir in der Lage sind, diese wünschbaren Korrekturen zu realisieren. Wir müssen uns im Moment einfach diese Zeit gönnen, vor der geschlossenen Bahnschranke zu warten, so unangenehm das auch ist.

Wenn Sie der Auffassung sind, mit der Überweisung des Postulates – wie es hier verlangt wurde – einen Finanzierungsplan erstellen zu lassen, aus dem dann auch ersichtlich sein soll, in welchem Zeitraum diese Probleme lösbar sind, muss ich Ihnen sagen, dass das eine Papierübung wird und Sie im

Rahmen des jährlichen Budgets und zusammen mit dem Strassenbauprogramm immer die Möglichkeit haben, einzelne solcher Vorhaben zu fordern und zu verlangen.

Wir kennen die Problemstellen, es besteht also die verlangte Übersicht und wir wissen wie viele Mittel wir dafür zur Verfügung haben – im Moment keine. Wir können Ihnen nicht in einem verbindlichen Zeitplan in Aussicht stellen, diese schlechten Zustände zu beseitigen, weil im Moment die Prioritäten anders gelegt sind. Das war auch der Grund, weshalb wir uns für eine relativ „sece“ Beantwortung dieses Postulates entschieden haben, ohne falsche Hoffnungen in die Welt zu setzen.

*Hardegger:* Herr Regierungsrat, dass wir Prättigauer geduldige Leute sind, haben wir bereits bewiesen. Die Saaser warten seit 30 Jahren auf die Umfahrung.

Ich möchte Ihre Leistung in dieser Hinsicht aber natürlich nicht schmälern, ich bin grundsätzlich sehr zufrieden. Trotzdem kann ich mit Ihren Ausführungen natürlich nicht zufrieden sein. Die Prättigauerstrasse hat eine spezielle Bedeutung, das legt schon die Aufwertung in eine Nationalstrasse dar. Aber auch die Vereinalinie hat die Frequenzen enorm steigen lassen und deshalb muss ich auf einer gewissen verbindlichen Antwort beharren. Ich bin nicht an einer Lösung von heute auf morgen interessiert, das ist ganz klar. Die finanziellen Mittel erlauben das nicht, aber ich denke, dass mit der Planung bereits heute begonnen werden muss. Deshalb halte ich an meinem Antrag auf Überweisung des Postulates fest. Ich möchte Sie bitten, mich in dieser Frage zu unterstützen. Es geht nicht um eine Lösung von heute auf morgen, das ist nicht realistisch, aber wir wollen einen Zeitrahmen sehen.

#### *Abstimmung*

Für die uneingeschränkte Überweisung des Postulates 23 Stimmen

Für die Überweisung des Postulates im Sinne der Ausführungen der Regierung 44 Stimmen

#### *Es ist eingegangen:*

– Interpellation Hess betreffend Lärmschutz entlang der A13.

#### *Tagesordnung für heute Nachmittag*

- Beginn 14.00 Uhr,
- Fortsetzung der Traktanden von heute Vormittag
- 1. Interpellation Kessler,
- 2. Postulat Pfenninger,
- 3. Interpellation Pfenninger,
- 4. Postulat Arquint,
- 5. Interpellation Butzerin,
- 6. Interpellation Feltscher,
- 7. Interpellation Meyer-Persili

(Schluss der Sitzung: 12.05Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Rodolfo Plozza

Der Protokollführer: Peter Gadiant